



Gemeinde Klipphausen · 01665 Klipphausen · Talstraße 3

An die Damen und Herren
Gemeinderäte und Ortsvorsteher

gemäß Verteiler
per E-Mail

Datum: 29.04.2022
Aktenzeichen: Gemeinderat
Bearbeiter(in):
Tel./Durchwahl: 03 52 04 / 2 170
E-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,
zur Sitzung des Gemeinderates Klipphausen lade ich Sie hiermit recht herzlich ein für

Dienstag, den 10. Mai 2022, um 19.00 Uhr,
im Groitzscher Hof, Zum Kalkwerk 3 in Groitzsch, 01665 Klipphausen

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Gemeinderatssitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragen
4. Anfragen und Informationen
5. Beratung und Durchführungsbeschluss zur Zusammenführung der Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Klipphausen
Beschlussvorlage Nr. 05-93/2022
6. Beratung und Beschlussfassung über die Globalberechnung für das Entsorgungsgebiet Triebischtal
Beschlussvorlage Nr. 05-112/2022
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation für das Entsorgungsgebiet Triebischtal
Beschlussvorlage Nr. 05-113/2022
8. Beratung und Beschlussfassung über die Abwassersatzung Entsorgungsgebiet Triebischtal
Beschlussvorlage Nr. 05-94/2022

Besucheranschrift:
Talstraße 3, 01665 Klipphausen
Internet: www.klipphausen.de

Telefon: (035204) 2 17 – 0
Telefax: (035204) 2 17 – 29
E-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

Bankkonten:
Sparkasse Meißen: IBAN DE488505 5000 3010 0275 58
BIC SOLADES1MEI
Dt. Kreditbank Dresden: IBAN DE26 1203 0000 0011 2404 13
BIC BYLADEM1001

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

9. Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ (Abwägungsbeschluss)
Beschlussvorlage Nr. 05-95/2022
10. Beratung und Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ (Satzungsbeschluss)
Beschlussvorlage Nr. 05-96/2022
11. Allgemeine Bauangelegenheiten
12. Informationen zum Prüfbericht über die überörtliche Prüfung vom 01. Juli 2012 bis 2019 der Gemeinde Klipphausen und der Haushaltsjahre 2010 bis 30. Juni 2012 der ehemaligen Gemeinde Klipphausen
13. Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2021 der Kommunalentwicklungsgesellschaft mbH Klipphausen
Beschlussvorlage Nr. 05-97/2022
14. Beratung und Beschlussfassung zur Annahme von Spenden
Beschlussvorlagen Nr. 05-98/2022 bis 05-106/2022
15. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Klipphausen an der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) für die Förderperiode 2023 bis 2027 für das Gebiet der Lommatzcher Pflege
Beschlussvorlage Nr. 05-107/2022
16. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung der Wehrleitung Gauernitz
Beschlussvorlage Nr. 05-108/2022
17. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung des stellvertretenden Gemeindeführers
Beschlussvorlage Nr. 05-109/2022
18. Beratung und Beschlussfassung über den Grunderwerb der Flurstücke 40/4 und T.v. 40/8, 40/10 und 100/6 der Gemarkung Ullendorf
Beschlussvorlage Nr. 05-114/2022
19. Beratung und Beschlussfassung über den Grunderwerb des Flurstückes 41/1 der Gemarkung Ullendorf
Beschlussvorlage Nr. 05-115/2022
20. Beratung und Beschlussfassung zur Verzichtserklärung Vorkaufsrechte
Beschlussvorlage Nr. 05-110/2022

Nichtöffentlicher Teil:

21. Beratung und Beschlussfassung zu Niederschlagungen
Beschlussvorlage Nr. 05-111/2022

Freundliche Grüße


Mirko Knöfel
Bürgermeister

Anlagen

Verteiler:

Dirk-Uwe Benkstein
Sachsdorf
Hühndorfer Straße 14

Jenny Cauvin
Constappel
Harthaer Berg 14

Joachim Dachsel
Taubenheim
Grüner Weg 1

Manfried Eisbein
Scharfenberg
Alte Silberstraße 28

Uta Feiereis
Robschütz
Kuhberg 1

Martin Miklaw
Miltitz
Lindenhöhe 4

Marcel Golz
Kleinschönberg
Sonnenlehne 5

Volker Grafe
Ullendorf
Tonweg 1

Carsten Hahn
Zum Fürstenbusch 2

Karl Sternberger
Sonnenrain 1

Stefan Stelzmann
Weitzschen
Lindenhofweg 13

Roland Butter
Taubenheim
Schäfereiberg 3

Frank Frenzel
Tanneberg
Am Teich 1

Marcus Lorenz
Naustadt
Scharfenberger Straße 38b

Karsten Hanisch
Constappel
Alter Schulweg 2

Romy Hartmann
Robschütz
Hufweg 26

Steffi Horst
Polenz
Spitzweg 3

Jens Lange
Scharfenberg
Reichenbacher Straße 9

Uwe Krause
Tanneberg
Wilsdruffer Straße 13

Prof. Dr. Thoralf Münch
Sora
Dorfstraße 16

Dr. Brit Reimann-Bernhardt
Naustadt
Pegenauer Str. 24B

Philipp Schmidt
Sora
An den Kastanien 3

Klaus Peter Vogt
Am Flachsgrund 32

Günter Vogt
Schäferstr. 2

Bürgermeister
Mirko Knöfel
Talstr. 3

Gerd Mehler
Munzig
Obermunzig 14

Thomas Petrich
Constappel
Hohle Gasse 1c

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-93/2022
Anlagen	
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	beratend	26.04.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Mit Grundsatzbeschlusses vom 02. November 2021 hatte sich der Gemeinderat dazu verpflichtet, die Wasserver- und Abwasserentsorgungssatzungen der Gemeinde Klipphausen zusammenzuführen. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsberatung der Gemeinde die dafür erforderlichen Schritte erarbeitet, um rechtssicher dieses Ziel zu erreichen. In einem ersten Schritt ist auf der Grundlage der Fortschreibung der Globalberechnung ein weiterer Beitrag für die beitragspflichtigen Grundstücke im Entsorgungsgebiet Triebischtal zu beschließen und zu erheben. Erst nach Zahlungseingang der erhobenen Beiträge kann die Zusammenführung der Satzungen erfolgen. Die dafür benötigte Zeit kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Der Gemeinderat verpflichtet sich deshalb, bis spätestens November 2023 eine einheitliche Abwassersatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die zum 01.01.2024 in Kraft tritt und eine einheitliche Mengengebühr analog der Mengengebühr im Entsorgungsgebiet Klipphausen festsetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschließt, bis spätestens November 2023 eine einheitliche Abwassersatzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die zum 01.01.2024 in Kraft tritt und eine einheitliche Mengengebühr analog der Mengengebühr im Entsorgungsgebiet Klipphausen festsetzt.

Beschluss-Nr.: 05-93/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-94/2022
Anlagen	1
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	beratend	26.04.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Nach Vorliegen der Fortschreibung der Globalberechnung für die Schmutzwasserentsorgung Entsorgungsgebiet Triebischtal ist die Abwassersatzung der Gemeinde Klipphausen EG Triebischtal anzupassen. Vor dem Hintergrund der geplanten Zusammenführung der Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt eine neue, den aktuellen Gesetzen und der Rechtsprechung angepasste Satzung zu beschließen. Die in der Satzung festgelegten Beiträge wurden aus der Fortschreibung der Globalberechnung für das Entsorgungsgebiet Triebischtal entnommen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinderäte haben im Rahmen der Beschlussfassung der Globalberechnung die Parameter für die Satzung festgelegt. Auf dieser Grundlage beschließt der Gemeinderat:

1. Das angemessene Betriebskapital AW wird festgesetzt auf **13.092.082,81 EUR**
(§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG)
2. Der angemessene Beitragssatz pro m² Nutzfläche **6,39 EUR**
3. Der weitere Beitragssatz pro m² Nutzfläche **4,60 EUR**
4. Den Erlass der Abwassersatzung in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr.: 05-94/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen,
Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz,
Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschnberg,
Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim,
Weitzschen, Ullendorf)
(Abwassersatzung – AbwS)**

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901), in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 4,14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S.722) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat Klipphause am 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil - Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil - Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle/Überwachung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 – Dezentrale Abwasseranlagen

4. Teil - Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 29 a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrags
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag
- § 38a Weiterer Beitrag

5. Teil – Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Einleitmenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen
- § 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren
- § 45 a Sondergebühren
- § 46 Grundgebühren
- § 47 Starkverschmutzerzuschläge
- § 48 Verschmutzungswerte
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorauszahlungen

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Haftung der Gemeinde
- § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 54 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 57 In-Kraft-Treten

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Klipphausen (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers für das Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothsönberg,

Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim, Weitzschen, Ullendorf) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Häusliche Gesamtabwässer im Sinne des § 45 Abs. 2 sind verunreinigte Wasser aus Haushaltungen, die einer abflusslosen Grube zugeführt werden. Sind an eine solche Grube ein oder mehrere WC angeschlossen, so ist dieser Grubeninhalte Abwasser.

Fäkalien im Sinne des § 45 Abs. 3 sind ausschließlich Kot und Urin. Sie fallen in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluss an.

Klärschlamm im Sinne des § 45 Abs. 3 ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes einer mechanischen oder vollbiologischen Kleinkläranlage, bestehend aus Boden- und Schwimmschlamm.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw. sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Klärwerke), Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen (sogenannte Anliegergrundstücke) einschließlich Kontroll- bzw. Prüfschacht (Hausanschlusschächte) (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erd- oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht der Gemeinde gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu ihren Gunsten dinglich gesichert sind oder ihr zur Nutzung überlassen wurden.

Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der KKA-VO. Abflusslose Gruben dienen der Sammlung des gesamten Schmutzwassers, einschließlich des anfallenden Grauwassers aus dem Sanitär- und Küchenbereich.

(4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder ihr Abwasser in einer abflusslosen Grube sammeln und

abfahren lassen, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

(5) Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung durch die Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie nach § 5 KKA-VO.

2. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(7) Die vorstehenden Regelungen des § 3 gelten nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers

nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsäure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen,
8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt,
10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung die Gemeinde nicht zuständig ist, sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde nach § 7 Abs. 4 zulässig

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

(3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn es nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um die kommunalen Einleitwerte nach

dem Stand der Technik gemäß Satz 1 sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.

Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.

(6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

(7) Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.

(8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, unbelastetes Niederschlagswasser darf nicht in Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden, die im Klärwerk enden. Die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern (= sonstiges Wasser) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.

§ 8 Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung), aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, dem

Anschlussbescheid der Gemeinde oder aus sonstigen Bestimmungen. Die Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 48 SächsWG erfolgt durch mindestens folgende Maßnahmen:

1. Bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Dazu sind die Betreiber zur Zusendung der Wartungsprotokolle einschließlich der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Ablaufwerte (Kopien) nach erfolgter Wartung an die Gemeinde verpflichtet. Die Wartungsprotokolle sind unmittelbar nach der Wartung, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres an die Gemeinde zu übermitteln.

2. Die Kontrolle der Abwasseranlagen erfolgt mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben durch geeignete Dritte oder durch eigenes geeignetes Personal. Diese Kontrollen sind höchstens einmal im Kalenderjahr und mindestens alle drei Jahre durchzuführen.

Abweichend von Satz 2 kann die Gemeinde in begründeten Fällen bei wesentlicher oder anhaltender Überschreitung von festgelegten Überwachungswerten kürzere Kontrollabstände und bei regelmäßiger Einhaltung von festgelegten Überwachungswerten längere Kontrollabstände festlegen.

(4) Festgestellte Mängel sind von der Gemeinde zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel zeigt die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde an.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 95 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.

(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1) neu gebildet werden.

(2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so ist für Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der Beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:

1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
3. die Ableitung von Abwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen sowie Brauch- und Regenwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage;
4. der Einbau von Messeinrichtungen zum Zwecke der Absetzung nach § 43.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des AZV vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu

betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu erneuern sowie regelmäßig gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient,
- für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten,
- wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
- - der bisherige Anschluss an die Anlagen oder die Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erfolgt ist.

Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen..

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

(7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 15 Abs. 3) oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 15 Abs. 5 Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete der Gemeinde die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen. Für den Nachweis gelten § 15 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde/dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der

anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidevorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Sofern der Einbau der Hebe- bzw. Pumpanlage durch die Wahl des Entwässerungssystems oder durch die Höhenverhältnisse zwischen Gebäuden und öffentlicher Abwasseranlage zwingend erforderlich ist, trägt die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung, einschließlich der notwendigen Tiefbauarbeiten, und den Betrieb der Hebe- und Pumpanlage in dem Umfang, wie sie für die Ableitung des Schmutzwassers erforderlich ist. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen. Die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung der Schmutzwasser-Druckleitung sowie der notwendigen Strom- und Steuerkabel auf Privatgrundstücken sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Gemeinde legt unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen den Typ der Anlage fest. Wenn nicht unabsehbare technische Gründe dagegen sprechen, werden Schachtpumpwerke im anzuschließenden Grundstück und außerhalb von Verkehrsflächen errichtet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, am festgelegten Standort der Anlage einen Elektroanschluss bereitzustellen. Die Kosten für den Betriebsstrom werden von der Gemeinde übernommen. Diese werden mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € oder über einen Unterzähler nach Verbrauch abgegolten.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(5) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich, spätestens in einer Frist von 6 Wochen außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

(6) § 8 und 14 gelten entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 der KKA-VO, kann die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter weitere Nachweise zum Bautyp oder über die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Wartung der Anlage verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung

des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 19 - Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der entsprechenden Inhalte der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise (Betriebsanleitung), der DIN 4261 – 1, der DIN EN 12566, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung oder der Kanalanschlussgenehmigung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf oder auf Anordnung der Gemeinde. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde ein von ihr Beauftragter gibt die Entsorgungstermine bekannt; die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Eine Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter der Sohle des Zulaufrohrs angefüllt sind. Wird bei Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserbehandlung keine Wartung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen durch Übergabe des Protokolls der Gemeinde nicht mitgeteilt, erfolgt eine Entsorgung nach Anordnung durch die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann die Inhalte aus dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Gemeinde oder beauftragten Dritten ist zur Entleerung, Abfuhr, Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung zu allen Teilen der Anlagen ungehindert Zutritt zu gewähren. § 18 gilt entsprechend.

(6) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage im Bedarfsfall, mindestens nach den Regelungen des § 5 SächsKKVO.

(7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

4. Teil - Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge für diejenigen Grundstücke, für die nach

dem Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragsschuld entsteht. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben. Die Erhebung weiterer Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke richtet sich nach § 38a.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 13.092.082,00 EUR festgesetzt.

(3) Gemäß § 38a werden weitere Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke erhoben.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,50 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,79 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,79 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 38a.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|---|------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4 und 30 Abs. 5 | 0,5 |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a | 1,0 |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 6. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 7. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 8. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit | 2,25 |
| 9. für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinaus gehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25. | |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:

1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;

2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

(4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

(2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

(3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschoszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

(5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 6,39 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt gemäß § 22 Abs. 3 SächsKAG in 2 Raten. Die erste Rate mit 60 vom Hundert entsteht

1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat

Die zweite Rate mit 40 von Hundert entsteht 12 Monate nach Entstehen der ersten Rate.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals, begonnen wird. Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung, entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

(1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 38a Erhebung eines weiteren Beitrages

(1) Die Gemeinde erhebt für alle Grundstücke, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, einen weiteren Beitrag. Dies gilt ausschließlich für diejenigen Grundstücke, für die eine Beitragsschuld bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist. Unerheblich ist, ob der Beitrag beglichen, gestundet, erloschen oder vollstreckt worden ist.

(2) Der Beitragssatz für den weiteren Beitrag beträgt 4,60 EUR je m² Nutzungsfläche.

(3) Für den weiteren Beitrag gelten § 21 bis § 38 entsprechend.

5. Teil - Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Diese werden erhoben für

- a) die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1),
- b) die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Gruben sowie aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 2 und 3),
- c) Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 4) und
- d) Grundgebühren für zentral an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossene Grundstücke (Grundgebühren nach § 46).

Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser erzeugt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).

(2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 bemisst sich die Einleitgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge,

- 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und

3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
 4. dass auf Grundstücken anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 sowie nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 geeignete Messeinrichtungen), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und unter Plombenverschluss stehen müssen, auf seine Kosten anzubringen, zu erneuern und zu unterhalten.

(3) Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Zähler ist von der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.

(4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(5) Die temporäre Einleitung erheblicher Wasser- oder Abwassermengen, z.B. bei Baumaßnahmen oder aufgrund der Entleerung eines Pools oder eines sonstigen Wasserspeichers oder einer Rückhalteanlage („Schwallentleerung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten sowie der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde; eine erhebliche Wasser- oder Abwassermenge liegt vor, wenn die temporär eingeleitete Menge insgesamt mehr als zwei Kubikmeter pro Tag beträgt. Die Gemeinde kann für die Einleitung auch einen Zeitpunkt vorgeben und/oder eine mengenmäßig gedrosselte Einleitung bestimmen. Bei Starkregenereignissen sowie bis zwei Tage nach solchen Ereignissen sind Schwallentleerungen generell unzulässig.

§ 43 Absetzungen

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die Absetzung von Wassermengen für die Nutzung über den „Gartenwasserzähler“ wird erst wirksam, wenn der Wasserverbrauch von 20 m³ pro Person im Abrechnungsjahr überschritten wird. Der Nachweis ist durch den Gebührenschuldner durch eine entsprechende Messeinrichtung (Z. B. Brauchwasserzähler) zu erbringen. Für den Einbau dieser Messeinrichtung gilt § 42 Abs. 2 und 3.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen spätestens bis zum 15.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Zählerstände sind der Gemeinde gleichfalls bis zu diesem Stichtag zu melden. .

§ 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

(1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers laut Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter.

(2) Wird Abwasser (außer Abwasser nach Abs. 1) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal ohne Anbindung an die zentrale Kläranlage entwässern.

§ 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren

(1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 39 Bst. a) beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, **7,48 €** je Kubikmeter Abwasser und für die Jahre 2023 und 2024 **5,60 €** je Kubikmeter Abwasser.

(2) Für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben zum Sammeln häuslicher Gesamtabwässer und Gruben zum Sammeln von WC-Spülwasser entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (§ 39 Bst. b), beträgt die Entsorgungsgebühr 15,22 € je Kubikmeter.

(3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalien und Klärschlämmen, die aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden (§ 39 Bst. b) beträgt die Entsorgungsgebühr 24,15 € je Kubikmeter.

(4) Für die Teilleistung Einleitungen in öffentliche Kanäle (§ 39 Bst. C), die nicht an eine Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Entsorgungsgebühr 1,76 € je Kubikmeter.

*

§ 45 a Sondergebühren

(1) Sondergebühren entstehen für Saugschlauchlängen über 21 m bei der Teilleistung Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen nach § 44. Die Sondergebühr beträgt 0,83 € je m.

(2) Weitere Sondergebühren werden von der Gemeinde erhoben, wenn im Einzelfall besondere Erschwernisse entstehen, z. B. dem Entsorgungsunternehmen der Fäkal- und Klärschlammabfuhr bei Verunreinigung der Sammelgruben mit fremden Gegenständen oder ähnlichen Erschwernissen oder für vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens nach sachgemäßer Anmeldung.

§ 46 Grundgebühren

(1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1 und 4, wird für baulich genutzte Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen nach § 39 a) angeschlossen sind, eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr richtet sich nach der Nennweite des Wasserzählers.

(2) Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler und Monat:

Qn 2,5 Durchflussmenge bis 2,5 m ³ /h	5,11 €
Qn 6,0 Durchflussmenge bis 6,0 m ³ /h	12,26 €
Qn 10 Durchflussmenge bis 10,0 m ³ /h	20,44 €
Qn 15 Durchflussmenge bis 15,0 m ³ /h	30,66 €
über 15,0 m ³ /h	

§ 47 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 48 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 45 Abs. 2 bis 4 und 45a Abs. 1 nach erbrachter Leistung oder in den Fällen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 50 Vorauszahlungen

(1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 45 Abs. 1 und 4 sowie § 46 Abs. 2 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlag erfolgt zweimonatlich in 6 Vorauszahlungen, beginnend im März eines jeden Jahres.

(2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:

1. den Erwerb oder die Veräußerung sowie jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist.
3. Änderungen des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen,
4. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners,
5. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
6. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung von Gebühren oder Beiträgen ändert oder ändern kann.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
3. den sofortigen Entleerungsbedarf von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (insbesondere bei Störungen etc.),
4. den Einbau von Messeinrichtungen,
5. die beabsichtigte temporäre Entleerung in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 42 Abs. 5.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung berechtigt.

§ 52 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 und 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder voll-ständig vorlegt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG, in Verbindung mit der auf Grund von § 65 SächsWG erlassenen KKA-VO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 KKA-VO die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 KKA-VO die Eigenkontrolle oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 KKA-VO ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder übergibt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die

Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Abweichend davon entsteht der weitere Beitrag nach § 39a mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grundstücke, für die bis zum 30. Juni 2022 bereits eine Beitragsschuld entstanden ist. Für Grundstücke, für die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld erstmals entsteht, entsteht nur der Beitrag nach § 33 der Satzung.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Juli 2022 in Kraft..

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022**

Beschlussvorlage Nr.	05-95/2022
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ (Abwägungsbeschluss)

Beratungsgegenstand:

Der 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“, in der Fassung vom 07.12.2021, hat in der Zeit vom 08.03.2022 bis 07.04.2022 öffentlich ausgelegen. Die von der geänderten Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 01.03.2022 beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Für die im Rahmen der Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat das Planungsbüro Schubert in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Abwägungsvorschläge erarbeitet (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, dass die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken entsprechend der Anlage 1 berücksichtigt bzw. zurückgewiesen werden.

Beschluss Nr.: 05-95/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Übersicht der zum Planentwurf in der 2. Fassung vom 07.12.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Anschrift	Beteiligungsschreiben	Antwortschreiben
Behörden / TÖB				
1	Landratsamt Meißen, Amt für Forst und Kreisentwicklung	Postfach 10 01 52, 01651 Meißen	01.03.2022	11.04.2022
2	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	Schlossplatz 1, 01067 Dresden	01.03.2022	
Anerkannte Naturschutzvereinigungen				
3	Naturschutzbund Deutschlands (NABU)	Löbauer Straße 68, 04347 Leipzig	01.03.2022	
4	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden	01.03.2022	
5	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Städtelner Straße 54, 04416 Markkleeberg	01.03.2022	
6	Landesverband Sächsischer Angler e.V.	Rennersdorfer Straße 1, 01157 Dresden	01.03.2022	
7	Landesjagdverband Sachsen e.V.	Cunnersdorfer Straße 25, 01189 Dresden	01.03.2022	
8	Grüne Liga Sachsen e.V.	Schützenplatz 14, 01067 Dresden	01.03.2022	
9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz	01.03.2022	28.03.2022
10	Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)	Gahlenzer Straße 2, 09569 Oederan	01.03.2022	

Übersicht der zum Planentwurf in der 2. Fassung vom 07.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Schreiben der Öffentlichkeit

-

Übersicht aller nicht eingegangenen Stellungnahmen

- 2 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- 3 Naturschutzbund Deutschlands (NABU)
- 4 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
- 5 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- 6 Landesverband Sächsischer Angler e.V.
- 7 Landesjagdverband Sachsen e.V.
- 8 Grüne Liga Sachsen e.V.
- 10 Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Keine Hinweise, Bedenken und Anregungen hatten folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange

-

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung in der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen				ja	nein
1	LRA Meißen Stellungnahme vom 11.04.2022	Zu dem geänderten Satzungsentwurf bestehen durch die betroffenen Fachbereiche der Landkreisverwaltung (Gebietliche Planung, Abfall und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Baurecht und Denkmalschutz) <u>keine Einwände</u> . Die Hinweise und Forderungen aus der Stellungnahme vom 08.09.2021 wurden berücksichtigt.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
1.1	Belange Wasser	Forderungen zu Maßnahmen gegen die Erosionsgefährdung : Maßnahmen gegen die Erosionsgefährdung durch wild abfließendes Wasser sind von der Gemeinde als Träger durchzuführen sowie dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Maßnahmen als Objektschutz werden abgelehnt.	<u>Kenntnisnahme</u> Der Hinweis zur Erosionsgefährdung erfolgte durch das LRA Meißen, Belang Abfall/ Altlasten/ Boden, und wurde redaktionell zur Bauherrninformation aufgenommen. Die Gemeinde Klipphausen ist sich ihrer Aufgabe zur Umsetzung von Maßnahmen gegen die Erosionsgefährdung bewusst. Diese erfolgen außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Zusätzliche Maßnahmen gegen Erosionsgefährdung durch einzelne Bauherrn stehen dem nicht entgegen.		X
1.2	Belange Naturschutz	Zur Umsetzung der Satzung in der 2. Fassung bestehen <u>keine naturschutzrechtlichen Bedenken</u> . Die naturschutzrechtliche Ausnahme von den Biotopschutzbestimmungen ist bereits mit bestandkräftigem Bescheid vom 04. Januar 2022 (AZ: 364.35-522/2020-1846/2020-53478/2021) gegenüber der Gemeinde Klipphausen erteilt worden.	<u>Kenntnisnahme</u>		X
8	BUND Stellungnahme vom 28.03.2022	Das Vorhaben wird in der derzeitigen Fassung <u>abgelehnt</u> . Zwar betrachten wir die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (Erweiterung einer bestehenden Streuobstwiese um 30 Bäume) als grundsätzlich passend, allerdings wird bzgl. des Artenschutzes nicht auf den räumlichen Zusammenhang geachtet. Eingriffs- und Ausgleichsfläche liegen rund 1,5 km auseinander. „Im räumlichen Zusammenhang“ heißt, dass die gemeinten (Ausgleichs)Flächen in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Ob dies bei 1,5 km noch der Fall ist, lässt sich schwer feststellen, denn eine Arterhebung hat nicht stattgefunden. Besonders stand-	<u>Keine Berücksichtigung</u> In Abstimmung mit UNB wurde sich nach der Vor-Ort-Begehung auf das relevante Artenspektrum (Fledermäuse, Eremit, europäische Vogelarten) geeinigt, auf Kartierungen wurde verzichtet. Die Wahrung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wurde im Zuge der artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt. Bei der Beurteilung wird ausdrücklich auf die anerkannte Literatur von Runge et al verwiesen, wonach für ubiquitäre Vogelarten davon ausgegangen wird, „dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.“		X

Lfd.Nr	Einwender	Bedenken/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Änderung in der Planfassung	
				ja	nein
Eingegangene Hinweise, Bedenken und Anregungen					
		<p>orttreue Arten haben einen Aktionsradius von nur wenigen hundert Metern. Diesen kommt die geplante Maßnahme im Zweifel also nicht zugute.</p> <p>Weiterhin ist aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich, wie viele Bäume durch Fällung betroffen sind. Zum Zustand und Alter war entsprechend auch wenig Information gegeben. Für eine objektive Einschätzung sind diese Inhalte jedoch relevant.</p> <p>Da das Planungsgebiet durch Wasserabfluss erosionsgefährdet ist, sollten Schutzmaßnahmen wie Anpflanzungen und das Verbot von sog. Stein-/Schottergärten zwingend vorgeschrieben werden.</p>	<p>Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.“</p> <p>Für Fledermäuse, Höhlenbrüter und den Eremiten legt die Satzung fest, dass vor der Fällung von Bäumen ein Gutachter diese auf das Vorkommen von Fledermausquartieren, Bruthöhlen und das Vorkommen des Eremiten zu kontrollieren hat. Im Fall des Vorhandenseins von Fledermäusen/Bruthöhlen/Eremiten muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Dazu gehört auch, dass die Lage der künstlichen Ersatzquartiere/Bruthöhlen so gewählt wird bzw. das Umsetzen der Eremitenstämme so erfolgt, dass der räumliche Zusammenhang gewahrt wird.</p> <p>Der Ausgleich wurde unter der Annahme bilanziert, dass alle Gehölze gefällt werden. Der Erhalt möglichst vieler Gehölze im Rahmen der konkreten Bauplanung ist jedoch ein Anliegen des Eigentümers.</p> <p>Der Hinweis zur Erosionsgefährdung erfolgte bereits durch das LRA Meißen, Belang Abfall/ Altlasten/ Boden und Belang Wasser und wurde redaktionell zur Bauherminformation aufgenommen. Gemäß den Erosionsgefährdungskarten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie befindet sich das Planungsgebiet in einem erosionsgefährdeten Bereich durch wild abfließendes Wasser. Erosionsschäden könnend durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Anlegen einer Hecke, vermieden werden. Dies ist als Hinweis bereits in der Satzung enthalten.</p>		

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022**

Beschlussvorlage Nr.	05-96/2022
Anlagen	1
Amt	Bauabteilung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratung und Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ (Satzungsbeschluss)

Beratungsgegenstand:

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ in der Fassung vom 07.12.2021 liegt zur Beratung und Beschlussfassung vor (siehe Anlage). Die zum 2. Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vorgebrachten Einwände und Bedenken wurden abgewogen (Beschluss Nr. 05-95/2022).

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen beschließt aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 07.12.2021. Gleichzeitig wird die Begründung zur Satzung gebilligt.
2. Der Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr.: 05-96/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

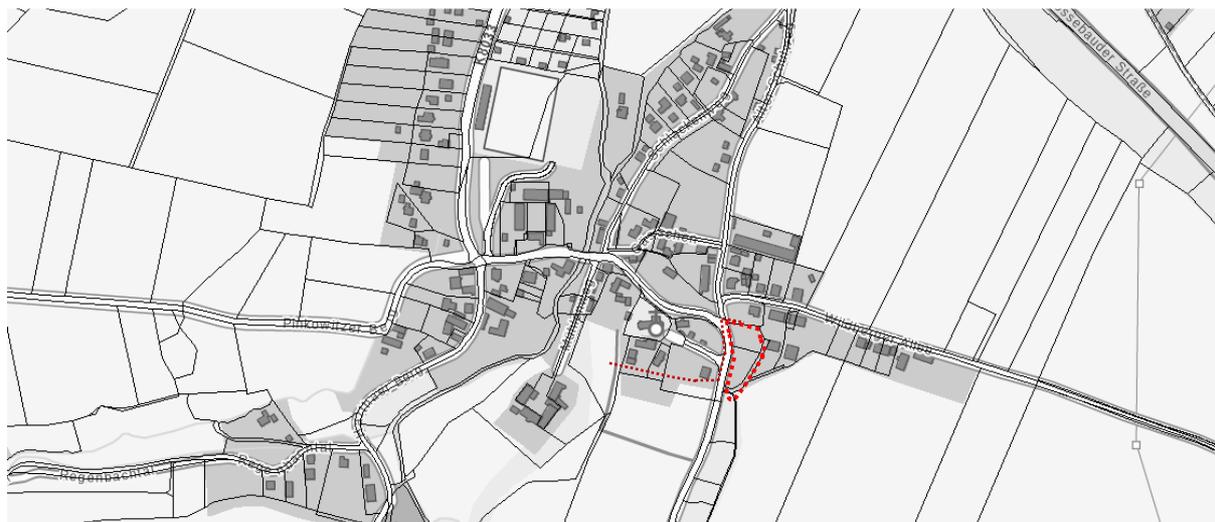
- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Ortsrand Constappel“

Satzung
in der Fassung vom 07.12.2021



Planungsträger: Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen
Tel. 035204/217 0
www.klipphausen.de



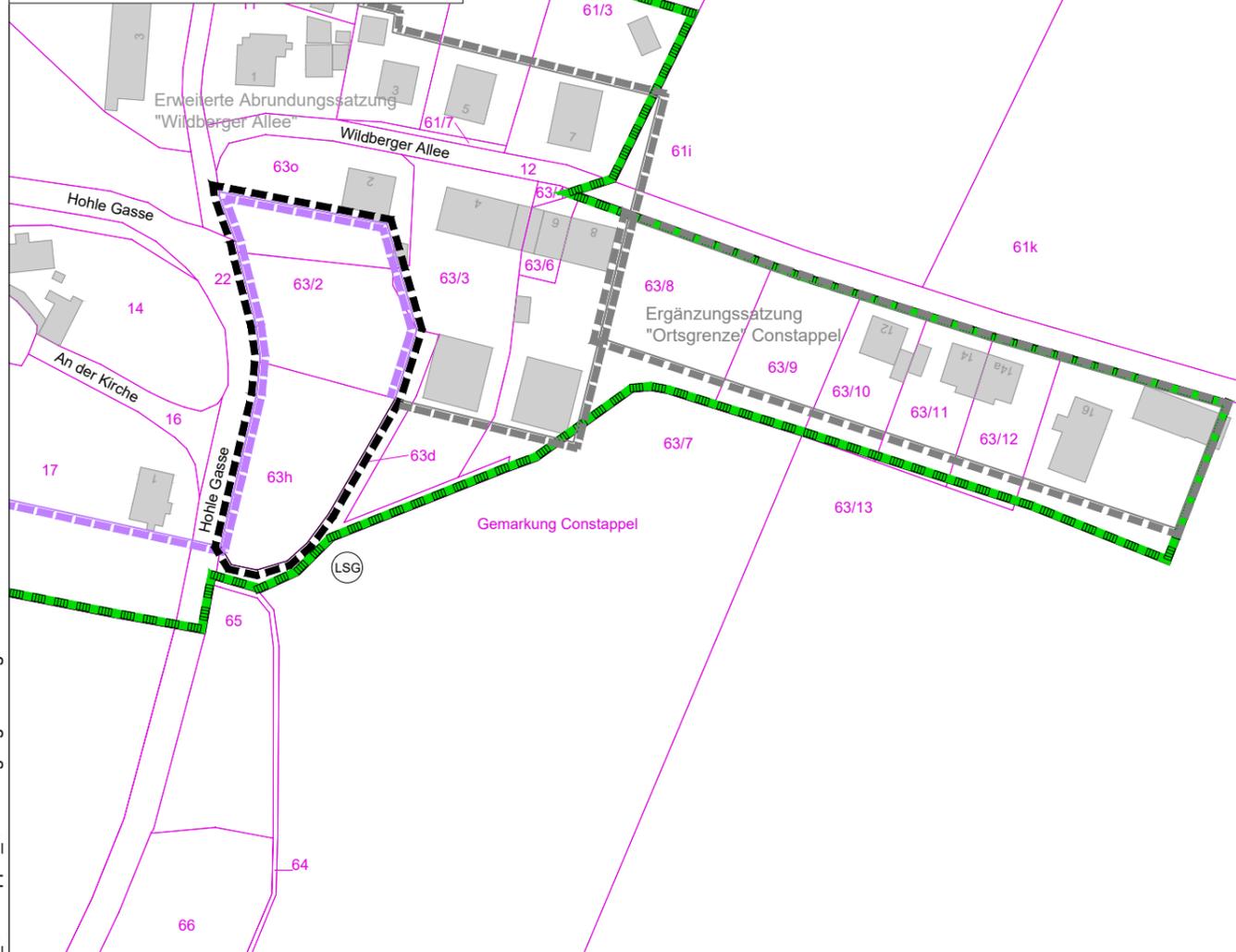
Bearbeitung: Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
www.pb-schubert.de



Projektnummer: F20173

Stand: 07.12.2021

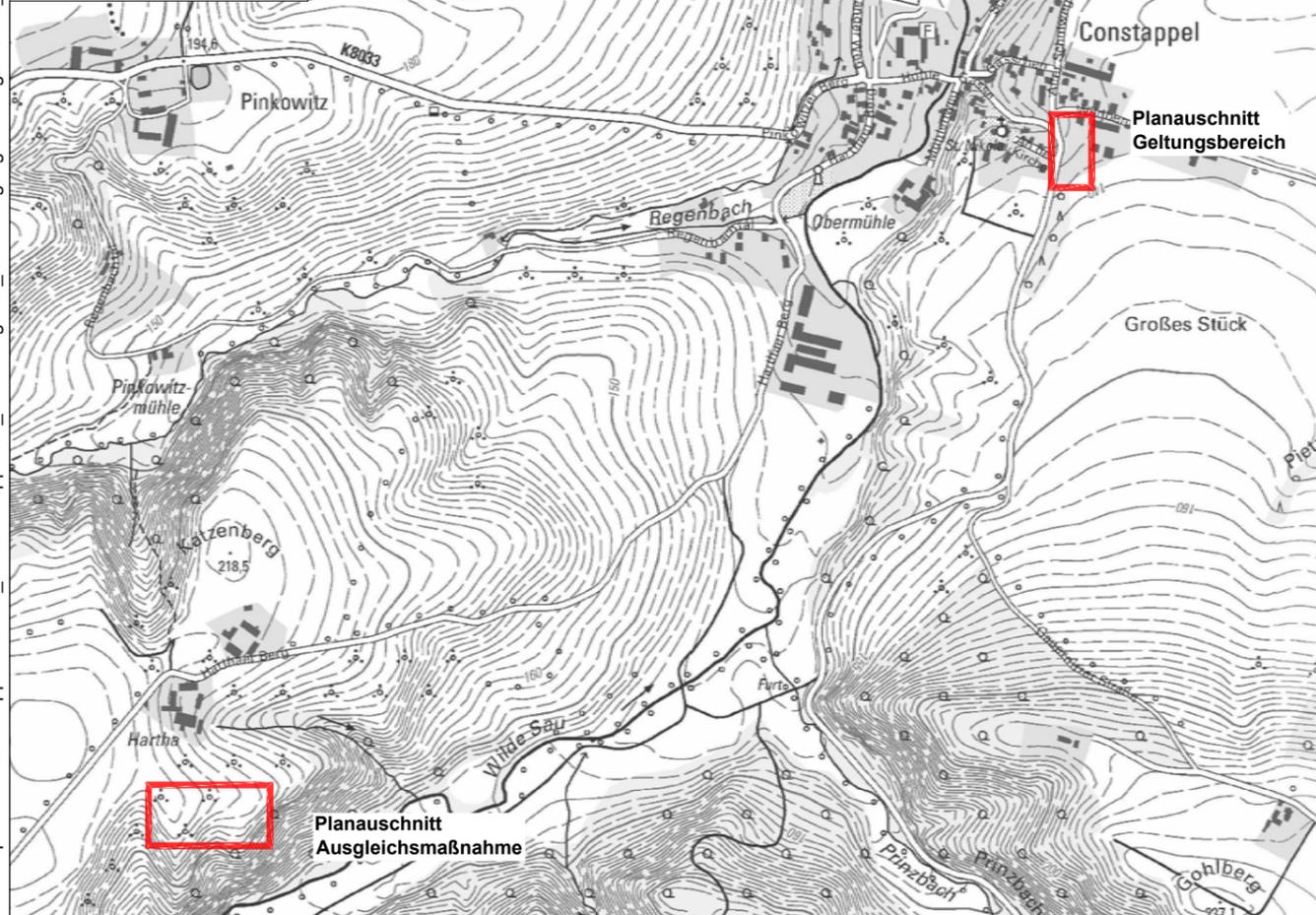
Planausschnitt Geltungsbereich (M 1:1.500)



Planausschnitt Ausgleichsmaßnahme (M 1:1.500)



Übersichtsplan (M 1:10.000)



LEGENDE

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Ergänzung (§ 34 (4) Nr. 3 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs für die Klarstellung (§ 34 (4) Nr. 1 BauGB)
-  Grenze rechtskräftiger Satzung
-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (hier Landschaftsschutzgebiet)
-  Fläche für externe Ausgleichsmaßnahme

Projekt:
**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
"Südl. Ortsrand Constappel"**

Lageplan

Planungsträger:
Gemeinde Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen

geprüft:
Datum: _____
Unterschrift, Stempel

Planung:
Planungsbüro Schubert
GmbH & Co. KG
Rumpelstraße 1
01454 Radeberg
Tel. 03528 41960
info@pb-schubert.de



LPH:
SATZUNG in der Fassung vom 07.12.2021

gez.: BT/SSCH/GM/CHB/ML	Blattgröße: B/H = 420 / 297 (0,12 m²)	Plandatum: 07.12.2021	DIN: A3
Projektnr.: F18061 / F20173	Maßstab: 1:1.500, 1:10.000	FB / LPH / Plannr.: F 3 L01	Index: -

Dateipfad: M:\Constappel\F20173_ES Constappel\07_Zeichnungen\5_Genehmigungsfassung\220419_ES_Constappel_Genehmigungsfassung

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG „SÜDLICHER ORTSRAND CONSTAPPEL“

Die Gemeinde Klipphausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, und der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ergänzungssatzung gilt für die Flurstücke 63h, 63/2 sowie für einen Teilbereich des Flurstückes 63o der Gemarkung Constappel. Die Klarstellungssatzung gilt für den südlichen Ortsrand der Gemarkung Constappel, um Unklarheiten bei der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich zu beseitigen. Die Grenzen für die jeweiligen Geltungsbereiche dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Lageplan zum Aufstellungsbeschluss, M 1:1.500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Ergänzung einer vorhandenen Streuobstwiese auf dem Flurstück 1 der Gemarkung Hartha mit der Anpflanzung von 30 Obstbäumen

Für den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich ist außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 1 der Gemarkung Hartha eine vorhandene Streuobstwiese zu ergänzen. Dazu sind auf der Fläche 30 hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche und der Unteren Naturschutzbehörde zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm; Kronenansatz ab 1,8 m; StU >7 cm) und einer fachgerechten 5-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu unterziehen. Der Mindestabstand der Bäume untereinander sowie zwischen den bestehenden Bäumen soll 10 m betragen.

Die Fläche ist dauerhaft extensiv als Streuobstwiese zu bewirtschaften (extensive Beweidung). Die Neupflanzungen sind durch die Anlage eines Dreibocks für Weideflächen nach Anleitung von Thomas Lochschmidt vor Einwirkungen durch die Weidetiere zu schützen. Außerdem ist ein Schutz des Stammes gegen Rindenbrand sowie ein Verbiß- und, wenn erforderlich, ein Wühlmausschutz aus unverzinktem Draht vorzusehen. Abgängige, im Zuge des Satzungsverfahrens gepflanzte Obstbäume sind durch Neupflanzung zu ersetzen. Dies gilt für 10 Jahre nach Erstpflanzung.

Die Pflanzmaßnahme ist als Herbstpflanzung durchzuführen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme hat in der auf die Fällung folgende Pflanzperiode zu erfolgen. Die Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

Für die Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 1 Gemarkung Harta wurde eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Klipphausen für die Pflanzung von 30 hochstämmigen Obstbäumen im Grundbuch eingetragen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise / Bauherreninformation

Fällzeitenregelung

Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen. Damit wird vermieden, dass Vögel während der Fortpflanzungszeit getötet, verletzt oder erheblich gestört werden bzw. Gelege/ Eier zerstört werden.

Kontrolle der zu fällenden Bäume und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter

Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen), Bruthöhlen und das Vorkommen von xylobionten Käferarten (Eremit) zu kontrollieren.

Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit Entwicklungsstadien des Eremiten und Aufstellen in geeigneten Gehölzbeständen) abgestimmt werden.

Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen, Spaltenquartierpotenzial und Verdacht auf Eremitenvorkommen sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung des Fachgutachters durchzuführen.

Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren und innerhalb von 2 Wochen nach Fällung der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden im Umfeld des Satzungsgebietes anzubringen. Art, Anzahl und Standort der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen hat spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.März) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten.

Erosionsgefährdung

Gemäß den Erosionsgefährdungskarten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie befindet sich das Planungsgebiet in einem erosionsgefährdeten Bereich durch wild abfließendes Wasser. Erosionsschäden können durch entsprechende Schutzmaßnahmen, wie z.B. das Anlegen einer Hecke, vermieden werden.

Löschwasser

Es muss eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss für jedes Gebäude in max. 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht überschreiten.

Feuerwehr

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mindestens ausulegen. Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z.B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden.

Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten muss im von der Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Denkmalschutz

Aufgrund der räumlichen Nähe und unmittelbaren optischen Wirkung mit den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden hat sich die Gestaltung des Neubaus in Kubatur, Materialität und Farbigkeit der traditionellen Bauweise einzufügen.

Im Rahmen des Bauantragsverfahren / denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind durch die verfahrensrechtlich zuständige Genehmigungsbehörde aus den o.g. Gründen des Umgebungsschutzes für die Kulturdenkmale Auflagen hinsichtlich des Erscheinungsbildes des Neubaus zu erwarten gemäß §12 SächsDSchG.

Radonschutz

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vor. Das Strahlenschutzgesetz und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 121 – 132 StrSchG / §§ 153 - 158 StrSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Im Rahmen weiterer Bauplanungen sind Anforderungen zum Radonschutz nach §§ 121 – 132 StrSchG und §§ 153 – 158 StrSchV zu beachten.

Telekom

Im Planbereich (Flst. 63h, 63/2, 63o) befindet sich zurzeit nur eine oberirdische Telekommunikationslinie der Telekom. Auf diese Anlage muss Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Änderungen an dieser Linie können kommen. Bei der Einplanung neu zu pflanzenden Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen.

Tyczka Energie

In der Hohlen Gasse aus der Wildberger Allee kommend bis Höhe Flst. 63/2 liegt Flüssiggas im öffentlichen Gasnetz vor. Anschlussmöglichkeiten sind gegeben.

SachsenNetze

In bzw. an dem Flurstück befinden sich Anlagen der SachsenNetze GmbH. Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände nach den geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist möglich und entsprechend zu beantragen.

Klipphausen, den ...

Der Bürgermeister

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG „SÜDLICHER ORTSRAND CONSTAPPEL“

BEGRÜNDUNG ERGÄNZUNGSSATZUNG

1 Anlass für die Aufstellung der Ergänzungssatzung

Anlass der Satzungsaufstellung ist die beabsichtigte Einbeziehung der an der Hohlen Gasse gelegenen ca. 0,23 ha großen Fläche bestehend aus den Flurstücken 63h und 63/2 sowie aus einem Teil des Flurstückes 63o der Gemarkung Constappel nach den Bestimmungen des BauGB in den unbeplanten Innenbereich der Ortslage Constappel.

2 Ziel und Zweck der Ergänzungssatzung

Ziel der Satzung ist es, die vorhandene Bebauung entlang der Wildberger Allee sowie der Hohlen Gasse durch Einbeziehung der Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage zu ergänzen. Durch die Ergänzung des unbeplanten Innenbereichs um diese Außenbereichsflurstücke wird die Abrundung des Ortsrandes in diesem Bereich bezweckt.



Abbildung 1 Blick aus Süden von der Hohlen Gasse



Abbildung 2 Blick aus Osten Richtung Hohle Gasse

Mit der Satzung soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht und Voraussetzungen für eine gestalterisch sinnvolle Ausprägung des Ortsrandes in diesem Bereich von Constappel geschaffen werden, um den Bauflächenbedarf in der Gemeinde Klipphausen zu decken. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für maximal zwei Hauptgebäude zu schaffen.

3 Voraussetzung für die Erstellung der Ergänzungssatzung, bestehendes Planungsrecht

Voraussetzung für die Aufstellung von Ergänzungssatzungen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

3.1 Geordnete städtebauliche Entwicklung

Die einbezogene Fläche ist städtebaulich durch die nördlich und westlich angrenzende Wohnbebauung des angrenzenden im Zusammenhang bebauten Teils der Ortslage Constappel geprägt (zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhäuser). Zudem befindet sich auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Hohlen Gasse die St.-Nikolai-Kirche zu Constappel, diese steht unter Denkmalschutz. Der Baugebietscharakter entspricht einem dörflichen Wohngebiet. Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen entlang der Wildberger Allee in die Hohle Gasse hinein fortgesetzt werden.

Fast um die gesamte Ortslage Constappel herum erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Elbtal zwischen Dresden und Meißen mit linkselbischen Tälern und Spargebirge“. Die betroffenen Flurstücke befinden sich nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die Flurstücke 63h sowie 63/2 sind als ein gesetzlich geschütztes Biotop der Typisierung „Streuobstwiese“ festgesetzt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen stellt das Satzungsgebiet als gemischte Baufläche dar.

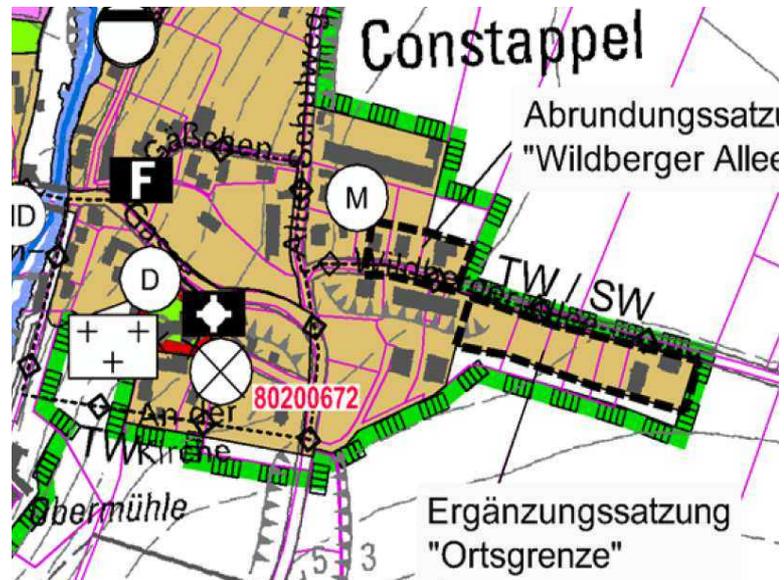


Abbildung 3 Auszug FNP Klipphausen

3.2 Erschließung

Die Verkehrserschließung des Satzungsgebietes ist über die Hohle Gasse gesichert. Die Ver- und Entsorgungsmedien (Schmutzwasser, Regenwasser, Trinkwasser,) liegen in der Hohlen Gasse an. Da die Hausanschlüsse vermutlich über Privatland geführt werden müssen, ist die Eintragung von Grunddienstbarkeiten notwendig.

Die Löschwasserversorgung ist durch Unterflurhydranten und durch die offene Wasserentnahmestelle an der Wilden Sau gesichert.

3.3 UVP-Pflicht

Durch die Aufstellung der Satzung wird keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet; da UVP-pflichtige Anlagen in Wohnbauflächen generell unzulässig sind.

3.4 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 280 m südöstlich des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (FFH-Gebiet Nr. 168 „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“). Ebenfalls circa 280 m südöstlich gelegen befindet sich ein Vogelschutzgebiet (Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“). Aufgrund des Abstandes kann eine Betroffenheit beider Gebiete ausgeschlossen werden.

3.5 Möglichkeit schwerer Unfälle nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Betriebsbereiche, die der Störfallverordnung unterliegen, sind im Umkreis von 3 km um das Satzungsgebiet nicht vorhanden.

3.6 Fazit

Die Voraussetzungen für die Erstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind damit gegeben.

4 Begründung der Festsetzungsinhalte

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles und der einbezogenen Ergänzungsfläche nach § 1 BauGB richtet sich grundsätzlich nach § 34 BauGB, d.h. es gilt das Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB, soweit in der Satzung selbst keine anderen Vorschriften enthalten sind.

Auf die Ergänzungssatzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 ergänzend § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Demnach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt im vorliegenden Fall durch eine Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung. Mit der Zuordnung von Ausgleichsflächen wird der Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich für die eingriffsverursachenden Baugrundstücke öffentlich-rechtlich geregelt.

5 Wesentliche Auswirkungen

Das gesamte Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (ca. 0,23 ha) ist größtenteils als Streuobstwiese geprägt, die vereinzelt mit Laubgehölzen und einem Nadelgehölz durchsetzt ist. Die Bereiche innerhalb des Flurstücks 63o sind als Garten- und Grabeland einzuordnen. Der Biotopwert ist aufgrund des wertgebenden Altbaumbestandes als hochwertig einzustufen. Als Voraussetzung für die Entwicklung des Standortes ist somit eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 30 BNatSchG erforderlich. Dieser Biotopausnahmeantrag ist außerhalb des Ergänzungssatzungsverfahrens im Zuge des Bauantrags zu stellen. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Klein am 15.04.21) wurde im Vorfeld die erfolgreiche Biotopausnahme in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen erbracht werden.

Der Verlust der betroffenen Biotoptypen sowie die Versiegelung von Böden stellen einen kompensationspflichtigen Eingriff nach BNatSchG dar. Als Maßnahme zur Kompensation dieser Eingriffe wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Klein am 15.04.21) eine Streuobstwiese durch die Anpflanzung weiterer Obstbäume ergänzt. Die Ergänzung der bestehenden Streuobstwiese durch Anpflanzung von 30 Obstbäumen findet in der Gemarkung Hartha, Flurstück 1 statt.

Die Lage der Kompensationsmaßnahme ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Pflanzabstand der Bäume untereinander sowie zu den bestehenden Obstbäumen soll in Abhängigkeit der gewählten Sorten ca. 10 m betragen. Die genauen Standorte sind ebenso wie die zu pflanzenden Sorten der Obstbäume mit dem Eigentümer der Fläche und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ein Vorschlag seitens des Eigentümers liegt bezüglich der Sortenwahl bereits vor. Die Obstbäume sind in der Qualität Hochstamm, Kronenansatz ab 1,8 m und Stammumfang >7 cm zu pflanzen.

Zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahme wurde für die Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 1 Gemarkung Hartha eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Klipphausen für die Pflanzung von 30 hochstämmigen Obstbäumen im Grundbuch eingetragen.

Im Zuge der Eingriffsregelung ist im Bereich des Flurstücks 63o (276 m²) von keiner Funktionsminderung auszugehen, da das bestehende Garten- und Grabeland auch weiterhin als solches genutzt wird.

Auf den Flurstücken 63h und 63/2 hingegen findet durch die Errichtung von jeweils einem Einzelhaus und der damit verbundenen Flächenversiegelung eine deutliche Verminderung des Biotopwerts und der Lebensraumfunktionen der bestehenden Streuobstwiese statt. Insgesamt sind 2.033 m² betroffen. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (Telefonat Herr Klein am 19.04.21) erfolgt die Kompensation der Wertminderung durch die Anpflanzung von 30 Obstbäumen auf dem Flurstück 1 der Gemarkung Hartha.

Da für jeden neu gepflanzten Baum ein Flächenbedarf von 100 m² (30 x 100 m² = 3.000 m²) veranschlagt wird, können die entstehenden Beeinträchtigungen durch den Verlust von 2.033 m² Streuobstwiese durch die Maßnahme vollständig kompensiert werden. Die Maßnahme wird auf einer insgesamt mehr als 5.000 m² großen Fläche realisiert, auf der bereits einzelne Obstbäume vorhanden sind, die jedoch noch ausreichend Platz für die Ergänzung um 30 Obstbäume im Abstand von jeweils 10 m untereinander bietet. Neben dem o.g. Biotopwert ist die Maßnahme darüber hinaus auch von funktionaler Bedeutung für den Boden, das Landschaftsbild und den Biotopverbund.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei Eingriffsvorhaben die europarechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäische Vogelarten) hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Verbot der Tötung und Verletzung von Tieren und ihren Entwicklungsformen
- Verbot der Beschädigung / Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Verbot der erheblichen Störung von Tieren während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

6.1 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und Bezug zu den Verboten des § 44 BNatSchG

Durch die Ergänzungssatzung sollen die Wohnbauflächen entlang des in der Ortslage von Constappel fortgesetzt werden und eine Abrundung des Ortsrandes erreicht werden. Ziel der Satzung ist es, das Baurecht für maximal zwei Hauptgebäude zu schaffen. Insgesamt werden ca. 2.300 m² Garten- und Gabeland sowie Streuobstwiese in die Ergänzungssatzung einbezogen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sind in nachfolgender Tabelle den Verbotstatbeständen zugeordnet.

Tabelle 1: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Bauaufreimung und des Baugeschehens (baubedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert ¹ . (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- temporäre Beunruhigungen durch optische Reize, Lärm, Erschütterung (bau- und betriebsbedingt)

¹ Der Begriff der lokalen Population ist funktional zu verstehen. Hier kommt es auf diejenigen Habitate und Aktivitätsbereiche der Art an, die in einem für die Lebensansprüche und Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust / Funktionsverlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme / Überbauung (bau- oder anlagebedingt)
Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr. 4)	- Verlust von Standorten durch Flächeninanspruchnahme (bau- oder anlagebedingt)

Relevant für Eingriffsvorhaben ist Abs. 5 des § 44 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

6.2 Auswahl der relevanten Arten

Die Prüfung wird anhand der potenziell in den vorliegenden Lebensraumstrukturen vorkommenden europäisch geschützten Arten vorgenommen. Aufgrund der Lage des Plangebietes sowie der vorliegenden Standortverhältnisse und Biotopstrukturen können innerhalb des Plangebietes streng geschützte und in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Fledermäuse, der Eremit (*Osmoderma eremita*) sowie europäische Vogelarten vorkommen.

Für diese Arten ist eine Prüfung auf das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die Prüfung kann durch Beantwortung folgender Fragestellungen verallgemeinert werden:

- Werden Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt bzw. deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Entstehen vorhabensbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung) – z.B. durch Kollision?

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten baubedingt, anlagebedingt und/oder betriebsbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört oder beschädigt?

6.3 Konfliktanalyse

Fledermäuse

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da Fledermäuse Gehölze als Sommer-, Zwischen- oder Winterquartier nutzen, stellen höhlen- oder spaltenreiche Bäume potenzielle Ruhestätten dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die älteren Obstbäume im möglichen Fällzeitraum (01. Oktober bis 28. Februar gemäß § 39 BNatSchG) als Zwischen- oder Winterquartier genutzt werden. Somit kann auch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Fällung, Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Betroffenheit von Tieren im Zwischen- oder Winterquartier ist unmittelbar vor der Baumfällung durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Fledermäusen durchzuführen (Maßnahmen KVM 2). Werden Fledermäuse gefunden, so sind die Tiere durch geeignete Maßnahmen zu versorgen. Zudem sind entsprechende Ersatzquartiere im Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes anzubringen (Maßnahme CEF 1), um mögliche Quartierverbände aufrecht zu erhalten und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

Mit der Planung werden keine Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches betriebsbedingtes Kollisionsrisiko nach sich ziehen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) tritt in Kraft, wenn Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungszeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).

Eine erhebliche Zunahme von Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Fledermauspopulationen führt, ist unter Berücksichtigung der Vorbelastungen innerhalb des Siedlungsbereiches nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung im Zuge der Baumfällungen kann durch die zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung erforderlichen Maßnahmen ausgeschlossen werden (Fällzeitenregelung, Baumkontrolle).

Eremit

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Innerhalb der Streuobstwiese stehen mehrere alte Obstbäume, welche tote und hohle Stamm- bzw. Astbereiche aufweisen. Eine Besiedlung durch den Eremit kann nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Baumfällungen können besetzte Bruthöhlen zerstört und damit Tiere / Lebensformen getötet oder verletzt werden.

Zur Vermeidung der Betroffenheit der Verbotstatbestände ist vor der Fällung der Obstbäume durch einen von der Unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein des Eremiten durchzuführen (Maßnahme KVM 2).

Werden Eremiten gefunden, sind die Quartierbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde an einen geeigneten Standort umzusetzen und als stehendes Totholz zu lagern. Die Fällung sowie das Umsetzen sind durch den Fachgutachter zu begleiten, um den Mulm und die Entwicklungsstadien des Käfers fachgerecht zu bergen und umsetzen zu können (Maßnahme KVM 2).

Der Aufenthaltsort der Art ist in erster Linie auf den Habitatbaum beschränkt, innerhalb der Maßnahmenfläche bestehen keine betriebsbedingten Risiken für die wenig mobile Art, so dass das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher ausgeschlossen werden kann.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

„Eine Störung setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Die Störung nimmt Einfluss auf das Tier selbst. Sie bewirkt eine Beunruhigung, die zu Verängstigung, Flucht bzw. Meidung der beeinträchtigten Bereiche führen kann. Veränderungen, die ein Tier nicht wahrnehmen kann, stellen keine Störung dar. Zu den Störungen gehören insbesondere Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt, wie beispielsweise Lärm, Licht oder Bewegungsreize, die auf die betroffenen Tiere einwirken. Auch störende Kulissenwirkungen oder Barrierewirkungen, wie die Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen, können als Störung von Tieren aufgefasst werden, sofern sie in Bezug auf die lokale Population in erheblichem Maße lebensraumeinschränkend sind, ohne jedoch zwangsläufig zur Tötung oder zum Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu führen (RUNGE et al. 2010²).“

Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum signifikant abnimmt. Störungen, die die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant (Guidance document Abs. II 36-44, Begründung BNatSchG-Novelle).

Gegenüber Lärm, Licht, Bewegungsreizen, Erschütterungen etc. reagiert der Eremit aufgrund seiner Lebensweise in Baumhöhlen bzw. hinter loser Rinde und in Fraßgängen wenig empfindlich. Eine erhebliche bau- und betriebsbedingte Störung kann somit ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten

Aufgrund der Biotopausstattung, der Lage am Siedlungsrand mit vorbeiführender Straße und benachbarten Gärten sowie bereits vorhandener Störwirkungen durch das gegenüberliegende Kirchgelände wird von keinem Vorkommen seltener, besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung entsprechend der vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herausgegebenen Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ ausgegangen.

Gefahr des Tötens nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Betroffenheit von Vögeln am Brutplatz ist für die Fällung die gesetzliche Fällzeiteinschränkung nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist demnach nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. erlaubt (Maßnahme KVM 1). Außerhalb der Brutzeit können die mobilen Tiere flüchten.

Betriebsbedingt sind mit dem Vorhaben keine Risiken verbunden, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung, z.B. durch Kollision).

² Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

Gefahr der Zerstörung / Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verlust von ca. 2.033 m² Streuobstwiese am Siedlungsrand führt zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Freibrüter euryöker Brutvogelarten. Im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin erfüllt. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen zur Ergänzung von Streuobstwiesen entsprechend RUNGE 2010 geeignet sind, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Der räumliche Zusammenhang ist für die euryöken Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Maßnahme möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzung kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften³. Die Gehölzbeseitigung und somit Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte innerhalb der Nutzung kann durch die Einschränkung der Zeiten für die Fällung und Rodung vermieden werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Für möglicherweise betroffene Höhlenbrüter kann es zum Verlust als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneter Höhlen kommen. Zur Vermeidung der Betroffenheit des Verbotstatbestandes ist unmittelbar vor der Fällung durch einen autorisierten Fachgutachter eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorhandensein von Bruthöhlen durchzuführen (Maßnahme KVM 2). Um das Angebot an geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten nicht zu verschlechtern, sind als funktionserhaltende Maßnahme für den Verlust von Baumhöhlen rechtzeitig Nisthilfen (z.B. Höhlenbrüterkästen) im Umfeld des Plangebietes bereitzustellen (Maßnahme CEF 1). Die Anzahl, die Art und der Standort der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Gefahr der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Das Eintreten des Störungstatbestandes kann entsprechend RUNGE 2010 für sehr häufige, euryöke Arten ausgeschlossen werden: „Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.“

6.4 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

Mit den folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vermieden werden:

Tab. 1: konfliktvermeidende Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/-gruppe
KVM 1	Satzungsgebiet	Fällzeitenregelung Die Fällung und Rodung von Bäumen und Sträuchern ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen <u>1. Oktober und 28. Februar</u> durchzuführen. Mit der Maßnahme wird die Tötung/Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie die Zerstörung von Gelegen im Zuge der Bauaufreimung vermieden.	Fledermäuse, Vögel

³ LANA 2009 – Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
KVM 2	Satzungsgebiet	<p>Kontrolle der zu fällenden Bäume und Begleitung der Fällarbeiten durch einen Fachgutachter</p> <p>Vor der Fällung sind die zu fällenden Bäume durch einen von der unteren Naturschutzbehörde autorisierten Fachgutachter auf mögliche Fledermausquartiere (Spalten und Höhlen), Bruthöhlen und das Vorkommen von xylobionten Käferarten (Eremit) zu kontrollieren.</p> <p>Im Fall des Vorhandenseins von besetzten Fledermausquartieren oder einer Eremitenbrutstätte muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde die weitere Vorgehensweise (z. B. Bergung der Fledermäuse und Überwinterung in geeigneten Räumen bzw. Bergung der Stammabschnitte mit Entwicklungsstadien des Eremiten und Aufstellen in geeigneten Gehölzbeständen) abgestimmt werden.</p> <p>Die Fällarbeiten von Bäumen mit Höhlen, Spaltenquartierpotenzial und Verdacht auf Eremitenvorkommen sind unter fachlicher Anleitung und Begleitung des Fachgutachters durchzuführen.</p> <p>Die Baumkontrolle ist unter Angabe der verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Mit der Maßnahme wird vermieden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Ersatz zerstört werden und dass Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet oder verletzt werden.</p>	Fledermäuse, Vögel, Eremit

Tab. 2: CEF-Maßnahmen

Kürzel	Lage	Beschreibung der Maßnahme	Zielart/ -gruppe
CEF 1	Satzungsgebiet und dessen Umfeld	<p>Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Nistkästen</p> <p>Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nistkästen für Höhlenbrüter an geeigneten Altbäumen oder Gebäuden im Umfeld des Satzungsgebietes anzubringen. Art, Anzahl und Standort der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen sind mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen hat spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01.März) zu erfolgen. Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen ist dauerhaft zu gewährleisten.</p> <p>Mit der Maßnahme werden für Fledermäuse und Baumhöhlenbrüter geeignete Ersatzquartiere im räumlichen und funktionalen Zusammenhang geschaffen und Beeinträchtigungen der Arten durch Quartier- oder Niststättenverlust vermieden.</p>	Fledermäuse, Vögel

6.5 Abschließende Bewertung

In der Konfliktanalyse wurde für alle von innerhalb des Satzungsgebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen der Ergänzungssatzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten.

Die Prüfung erfolgte dabei so, dass unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden und funktionserhaltenden Maßnahmen die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Damit ist bei konsequenter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 erforderlich.

Gemeinde Klipphausen

Landkreis Meißen

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-97/2022
Anlagen	1 Anlage
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Entsprechend § 46 GmbH-Gesetzes (GmbH) ist der Jahresabschluss 2021 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 110 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) werden durch den Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gemeinderäte beschließen die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH entsprechend Punkt 1 der Anlage.
2. Die Gemeinderäte beschließen die Verrechnung von Verlust- und Gewinnvorträgen zum 31.12.2021.
3. Die Gemeinderäte beschließen den Jahresverlust (ausgewiesen in der Anlage) in die neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführer der KEG Klipphausen mbH wird entlastet.

Beschluss-Nr.: 05-97/2022

Abstimmergebnis:

Anzahl der Mitglieder d.GR: 22

Anwesende:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Klipphausen, den

Mirko Knöfel
Bürgermeister

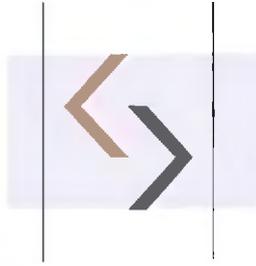
Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
 2. die Behandlung des Jahresüberschusses 2021
-

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	
1.1.	Bilanzsumme	1.315.718,11 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	• das Anlagevermögen	1.169.737,01 €
	• das Umlaufvermögen	145.981,10 €
	davon: •Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	61.103,00 €
	•Bank- und Kassenguthaben	84.878,10 €
	•Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	• nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	• das Eigenkapital	1.298.468,44 €
	• die Rückstellungen	13.530,43 €
	• die Verbindlichkeiten	3.719,24 €
1.2.	Jahresverlust	10.288,93 €
1.2.1	Summe der Erträge	285.111,11 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	295.400,04 €
2.	Behandlung des Jahresgewinns/Jahresverlust	
2.1.	bei einem Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00 €
	b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00 €
	c) zur Abführung i. d. Haushalt der Gemeinde	0,00 €
	d) auf neue Rechnung vortragen	0,00 €
2.2	bei einem Jahresverlust:	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	10.288,93 €
	Entnahme aus der Rücklage	0,00 €
	b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
	c) auf neue Rechnung vortragen	0,00 €

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt



**Kommunalentwicklungs-
gesellschaft Klipphausen,**

Klipphausen

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts 2021**



KS AUDITING GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dresden

Hauptteil

I.	Prüfungsauftrag	4
II.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
III.	Grundsätzliche Feststellungen	9
	1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	9
IV.	Prüfungsdurchführung	10
	1. Gegenstand der Prüfung	10
	2. Art und Umfang der Prüfung	10
	3. Unabhängigkeit	11
V.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
	2. Jahresabschluss	12
	3. Lagebericht	13
VI.	Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss	14
	1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
	2. Entwicklung in den letzten zwei Jahren	14
	3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
	4. Änderungen in den Bewertungsmethoden	16
	5. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
VII.	Schlussbemerkung	17

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn-und Verlustrechnung vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021
4. Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021
5. Bestätigungsvermerk
6. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
7. Fragenkatalog zu § 53 HGrG
8. Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Prüfungsauftrag

In der Gemeinderatssitzung der

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH
Klipphausen

(im Folgenden auch kurz „KEG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt worden. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, § 49 und § 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigefügt. Der Bestätigungsvermerk (Anlage 5) richtet sich an die Gesellschaft.

Der Prüfungsbericht soll die gesetzlichen Vertreter bzw. den Aufsichtsrat über Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse sachgerecht unterrichten (Informationsfunktion), bei der Überwachung der Geschäftsführung oder des geprüften Unternehmens unterstützen und die pflichtgemäße Durchführung der Prüfung nach § 317 HGB nachweisen und gem. § 321 HGB Bericht erstatten (Dokumentationsfunktion).

Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an den Auftraggeber zur unternehmensinternen Verwendung.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung



durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. Grundsätzliche Feststellungen

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Absatz 2 Satz 1 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer vorweg zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung Stellung. In der Gemeinderatssitzung vom 05. Dezember 2017 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und als Stichtag der 01. Januar 2018 gewählt. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 10. Januar 2018.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 wurde die Liquidation aufgehoben und in das Handelsregister eingetragen, Herr Mann wurde Entlastung erteilt, gleichzeitig wurde er als Liquidator abberufen. Herr Mirko Knöfel wurde zum Geschäftsführer berufen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Im Geschäftsjahr 2021 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 285.000,00 € ausgewiesen. Diese resultieren aus den Mieteinnahmen für das Schulzentrum, welche von der Gemeinde Klipphausen an die Kommunalentwicklungsgesellschaft gezahlt werden.
- Die Gesellschaft besitzt entsprechend dem Ausweis in der Bilanz ein Anlagevermögen mit einem Restbuchwert zum 31. Dezember 2021 von 1.169.737,01 €. Die Vermögensgegenstände beziehen sich im Wesentlichen auf die Anlagegüter im Schulzentrum und in der Kindertagesstätte Sachsdorf.
- Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresergebnis, vor Steuern, in Höhe von - 10.289,09 € ab. Nach Steuern ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 10.288,93 €.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist besonders auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Nach Betrachtung der im Plan 2022 eingestellten Erträge und Aufwendungen rechnet die Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2021 mit einem ausgeglichenen Ergebnis.
- Mit der Vermietung des Schulzentrums Sachsdorf an die Gemeinde ist die ordentliche Tilgung des Darlehens durch die Mietzahlungen der Gemeinde gesichert. Die finanziellen Belastungen für Zinszahlungen für das Darlehen gehen aufgrund der verringerten Restschuld jährlich zurück. Das Darlehen ist 2021 vollständig getilgt.

Negative Veränderungen in der zukünftigen Entwicklung werden nicht gesehen. Die Gesellschaft befindet sich nicht mehr in Liquidation.

IV. Prüfungsdurchführung

1. Gegenstand der Prüfung

Es handelt sich bei der Berichtsgesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung sind jedoch auf die Gesellschaft die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie.

Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozessanalysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe des Unternehmens und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Bankbestätigungen haben wir von Kreditinstituten eingeholt.

Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen. Die Geschäftsführung hat uns die berufsbliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die wir zu unseren Akten genommen haben (IDW PS 303 n.F.).

3. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet (§ 321 IVa HGB).

V. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Berichterstattung über die Organbezüge im Anhang unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nach unserer pflichtgemäßen Beurteilung der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse berechtigterweise eingeschränkt.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.



Von der Schutzklausel des § 286 IV HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde zu Recht Gebrauch gemacht.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens.

Unsere Prüfung nach 317 II 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Angaben nach § 289 II HGB sind vollständig und zutreffend. Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie ökonomische Auswirkungen für die KEG GmbH entstehen werden.

VI. Wesentliche Aussagen zum Jahresabschluss

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

2. Entwicklung in den letzten zwei Jahren

Die für die Gesellschaft wesentlichen Kennzahlen werden im Folgenden in ihrer Entwicklung in den letzten zwei Jahren dargestellt.

a) Ertragslage

	31.12.2021 EUR	%	31.12.2020 EUR	%	Verä. EUR
1. Umsatzerlöse	285.000,00	100,00	285.000,00	100,00	0,00
2. Gesamtleistung	285.000,00	100,00	285.000,00	100,00	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge					
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	111,11	0,04	111,11	0,04	0,00
4. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	1.533,84	0,54	1.533,84	0,54	0,00
5. Abschreibungen	281.346,83	98,72	49.730,84	17,45	231.615,99
6. sonstige betriebliche Aufwendungen					
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-66,22	-0,02	262,68	0,09	-328,90
b) verschiedene betriebliche Kosten	11.564,25	4,06	9.165,41	3,22	2.398,84
	<u>11.498,03</u>	<u>4,03</u>	<u>9.428,09</u>	<u>3,31</u>	<u>2.069,94</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.021,50	0,36	5.941,01	2,08	-4.919,51
8. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag	-0,16	0,00	60.944,79	21,38	-60.944,95
9. Ergebnis nach Steuern	-10.288,93	-3,61	157.532,54	55,27	-167.821,47
10. Jahresfehlbetrag	10.288,93	3,61	-157.532,54	-55,27	167.821,47

b) Vermögenslage

	31.12.2021 EUR	%	31.12.2020 EUR	%	Verä. EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, und Bauten	1.169.631,01	88,90	1.447.373,92	99,21	-277.742,91
2. andere Anlagen, BGA	105,00	0,01	105,00	0,01	0,00
	<u>1.169.736,01</u>	<u>88,90</u>	<u>1.447.478,92</u>	<u>99,22</u>	<u>-277.742,91</u>
Summe Anlagevermögen	1.169.737,01	88,90	1.447.479,92	99,22	-277.742,91
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und s. Vgg					
1. sonstige Vermögensgegenstände	61.103,00	4,64	0,00	0,00	61.103,00
II. Kasse, Bank	84.878,10	6,45	11.395,36	0,78	73.482,74
	<u>145.981,10</u>	<u>11,10</u>	<u>11.395,36</u>	<u>0,78</u>	<u>134.585,74</u>
Summe Umlaufvermögen	1.315.718,11	100,00	1.458.875,28	100,00	-143.157,17
	31.12.2021 EUR	%	31.12.2020 EUR	%	Verä. EUR
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital	25.700,00	1,95	25.700,00	1,76	0,00
II. Kapitalrücklage	59.000,00	4,48	59.000,00	4,04	0,00
III. Gewinnvortrag	1.224.057,37	93,03	1.066.524,83	73,11	157.532,54
IV. Jahresfehlbetrag	10.288,93	0,78	-157.532,54	-10,80	167.821,47
Summe Eigenkapital	1.298.468,44	98,69	1.308.757,37	89,71	-10.288,93
B. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen	6.530,43	0,50	13.222,37	0,91	-6.691,94
2. sonstige Rückstellungen	7.000,00	0,53	7.063,97	0,48	-63,97
	<u>13.530,43</u>	<u>1,03</u>	<u>20.286,34</u>	<u>1,39</u>	<u>-6.755,91</u>
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	129.831,57	8,90	-129.831,57
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.603,92	0,27	0,00	0,00	3.603,92
3. sonstige Verbindlichkeiten	115,32	0,01	0,00	0,00	115,32
	<u>3.719,24</u>	<u>0,28</u>	<u>129.831,57</u>	<u>8,90</u>	<u>-126.112,33</u>
	1.315.718,11	100,00	1.458.875,28	100,00	-143.157,17

3. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Hierbei verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3), welcher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen darstellt und eine hierige Erwähnung nur zu einer Wiederholung führen würde.

4. Änderungen in den Bewertungsmethoden

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen liegen nicht vor. Auch der Anhang enthält keine diesbezüglichen Angaben.

5. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

VII. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen, Klipphausen, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Die Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Der Prüfungsbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Dresden, den 22. April 2022

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl. Kffr.  Steffi Krätzschar
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31.12.2021

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA	
			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.700,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II. Kapitalrücklage	59.000,00
			III. Gewinnvortrag	1.224.057,37
			IV. Jahresfehlbetrag	10.288,93
		1,00	Summe Eigenkapital	1.298.468,44
II. Sachanlagen		1,00		1.308.757,37
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.169.631,01	1.447.373,92	B. Rückstellungen	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	105,00	105,00	1. Steuerrückstellungen	6.530,43
			2. sonstige Rückstellungen	7.000,00
Summe Anlagevermögen	1.169.736,01	1.447.478,92	C. Verbindlichkeiten	13.530,43
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	129.831,57
			EUR 0,00 (EUR 129.831,57)	
Übertrag	1.169.737,01	1.447.479,92	Übertrag	0,00
				1.311.998,87
				1.329.043,71

Bilanz zum 31.12.2021

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr		PASSIVA	
	EUR	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr	Vorjahr
Übertrag	1.169.737,01	1.447.479,92	Übertrag	1.311.998,87	1.329.043,71	129.831,57
B. Umlaufvermögen				0,00		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				3.603,92		0,00
1. sonstige Vermögensgegenstände	61.103,00	0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	84.878,10	11.395,36	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.603,92 (EUR 0,00)			
			3. sonstige Verbindlichkeiten	115,32		0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 115,32 (EUR 0,00)			
Summe Umlaufvermögen	145.981,10	11.395,36		3.719,24	129.831,57	
	1.315.718,11	1.458.875,28			1.315.718,11	1.458.875,28

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

Klipphausen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		285.000,00	285.000,00
2. Gesamtleistung		285.000,00	285.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		111,11	111,11
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		1.533,84	1.533,84
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		281.346,83	49.730,84
- davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 240.640,00 (EUR 0,00)			
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	66,22-		262,68
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>11.564,25</u>		<u>9.165,41</u>
		11.498,03	9.428,09
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.021,50	5.941,01
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,16-	60.944,79
9. Ergebnis nach Steuern		10.288,93-	157.532,54
10. Jahresfehlbetrag		10.288,93	157.532,54-

Anhang zum 31. Dezember 2021**Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH, Klipphausen****A. Allgemeine Angaben**

Haupttätigkeit der KEG GmbH ist die Vermietung des Schulgebäudes in Klipphausen.

Die am 15. April 1991 gegründete und in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 4255) eingetragene Gesellschaft hat ihren Sitz in Klipphausen. Am gleichen Ort befindet sich die Geschäftsleitung.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB, laut Gesellschaftsvertrag und unter Anwendung des § 53 HgrG wird der Jahresabschluss wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den ergänzenden Festlegungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Sie werden zusammen bei dem elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und veröffentlicht.

Für die Bilanz bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 Abs. 2 (Gesamtkostenverfahren) HGB angewandt.

Der Jahresabschluss wurde in Euro (€) aufgestellt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit werden die Einzelposten des Jahresabschlusses grundsätzlich in TEUR ausgewiesen. Durch kaufmännische Rundungen können sich bei der Addition der Einzelwerte Abweichungen zu den andernorts angegebenen Summen und Werten ergeben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Annahmen und Schätzungen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert in bestimmten Umfang Annahmen bzw. Schätzungen, welche insbesondere Auswirkungen auf die Höhe und den Ausweis in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung haben. Annahmen und Schätzungen sind insbesondere bei der Beurteilung der Werthaltigkeit von immateriellen Vermögensgegenständen, den Sachanlagen und den Vorräten sowie bei dem Ansatz und der Beurteilung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten zu treffen.

Die Annahmen und Schätzungen basieren jeweils auf dem aktuellen Kenntnisstand und den aktuell verfügbaren Daten. Die tatsächlichen Ergebnisse können jedoch von den erwarteten Werten abweichen und zu entsprechenden Anpassungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führen.

Währungsumrechnung

Geschäftsvorfälle die in anderen Währungen als der Berichtswährung abgewickelt werden, erfolgten im Geschäftsjahr nicht.

Umsatzrealisierung

Umsatzerlöse gelten als realisiert, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung erbracht wurde, die wesentlichen Chancen und Risiken auf den Erwerber übergegangen sind und die Höhe der Erlöse verlässlich bestimmt werden kann sowie die Erfüllung der damit verbundenen Forderung wahrscheinlich ist.

Anlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Software. Diese wurden zu Anschaffungskosten bilanziert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer auf den geschätzten Restbuchwert abgeschrieben. Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Software beträgt in der Regel drei Jahre. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschritten haben, wurden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gekürzt um kumulierte planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten umfassen den Kaufpreis sowie alle direkt zuordenbaren Nebenkosten, welche anfallen, um den Vermögensgegenstand am vorbestimmten Standort in einen betriebsbereiten Zustand entsprechend seiner vorgesehenen Verwendung zu bringen, abzüglich von Anschaffungskostenminderungen wie z.B. Skonti.

Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen, welche nach der linearen Methode vorgenommen wurden, basieren auf folgenden voraussichtlichen Nutzungsdauern, welche in Anlehnung an die steuerlich zulässigen Nutzungsdauern ermittelt wurden:

	Nutzungsdauer
Fabrik- und Geschäftsbauten	50 Jahre
Außenanlagen	5- 20 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2 bis 16 Jahre
EDV-Anlagen	3 bis 10 Jahre

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von Euro 410,00 wurden in Anlehnung an die steuerliche Vereinfachungsregel gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Vollabgang gezeigt.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten den Wert von Euro 150,00 überschritten und den Wert von Euro 1.000,00 unterschritten, wurde in den Geschäftsjahren von 2008 bis einschließlich 2014 ein Sammelposten gebildet. Der Sammelposten wird im Jahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel abgeschrieben. Die Wirtschaftsgüter werden im fünften auf das Zugangsjahr folgenden Geschäftsjahr als Vollabgang gezeigt.

Bei Verkauf, Stilllegung oder Verschrottung von Sachanlagen wird der sich als Differenz zwischen dem Nettoverkaufserlös und dem Restbuchwert ergebende Gewinn bzw. Verlust unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasst.

Umlaufvermögen

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert bilanziert.

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des wahrscheinlichen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Der Erfüllungsbetrag umfasst auch die am Bilanzstichtag zu berücksichtigenden Kostensteigerungen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

C. Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sind im Einzelnen aus dem Anlagenspiegel ersichtlich, welcher dem Anhang beigelegt ist.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten beliefen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 85 (Vorjahr: TEUR 11). Ein Kassenbestand besteht nicht.

Eigenkapital

Das Gezeichnete Kapital entspricht unverändert mit TEUR 25,7 dem im Handelsregister eingetragenen Stammkapital. Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt und mit dem Nennwert bilanziert.

Steuerrückstellungen

Aufgrund des Jahresergebnisses und der gezahlten Vorauszahlungen, ergaben sich keine Steuerrückstellungen für das Jahr 2021. Die bestehenden Steuerrückstellungen beinhalten die Gewerbesteuerückstellung Vorjahr: TEUR 3 und die Körperschaftsteuerückstellung mit Vorjahr: TEUR 4).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten, sowie der Offenlegung (TEUR 7; Vorjahr: TEUR 7).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft belaufen sich auf 4,00 TEuro (Vorjahr 130 TEURO).

Die Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr, sowie sonstige Verbindlichkeiten mit 0,1 Teuro, ebenfalls mit einer Restlaufzeit von 1 Jahr.

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus langfristig abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Bestehen nicht.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**Aufgliederung der Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse gliedern sich in einen Umsatzbereich, der Vermietung der betrieblichen Anlagen.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Abschreibungen betreffen unverändert Abschreibung auf Gebäude in Höhe von TEUR 281 (Vorjahr: TEUR 50), darin enthalten sind TEUR 241 außerplanmäßige Abschreibungen.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern betreffen ausschließlich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Aufgrund des Ergebnisses ergibt sich eine Rückzahlung der Vorauszahlungen.

Sonstige Angaben**Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die Anzahl der Beschäftigten betrug im Jahresdurchschnitt: 0

Die Ermittlung erfolgte gemäß § 267 Abs. 5 HGB.

Namen der Mitglieder der Geschäftsführung

Als Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2021 bestellt:

Herr Mirko Knöfel, Klipphausen, Geschäftsführer

Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH besteht aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Sie sind nach der Kommunalwahl neu zu wählen. Der Gemeinderat Klipphausen hat nachfolgende Mitglieder gewählt:

Herr Noack, Thomas

Herr Prof. Dr. Münch, Thoralf

Herr Vogt, Günter

Herr Hahn, Carsten

Herr Hanisch, Karsten

Herr Krause, Uwe

Herr Sternberger, Karl

Vergütungen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Auf die Angabe der Geschäftsführervergütung wird unter Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie ökonomische Auswirkungen für die KEG GmbH entstehen werden.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wird gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung unter Verwendung des zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Gewinnvortrages aufgestellt, sodass der sich zum 31. Dezember 2021 ergebende Jahresfehlbetrag mit dem Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2020 vollständig verrechnet wird.

Nachtrag:

Die Gesellschaft wurde mit Beschluss vom 05. Dezember 2017 zum 01. Januar 2018 aufgelöst. Herr Gerold Mann wurde zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 wurde die Liquidation aufgehoben und in das Handelsregister eingetragen, Herrn Mann wurde Entlastung erteilt, gleichzeitig wurde er als Liquidator abberufen. Herr Mirko Knöfel wurde zum Geschäftsführer berufen.

Klipphausen, 31. März 2022

Mirko Knöfel
Geschäftsführer

**Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächSKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2021
(in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr 1	Auflösungen im Haushaltsjahr 2	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres 3	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	259,61	0,00	0,00	0,00	259,61	259,61	0,00	0,00	0,00	0,00	259,61	1,00	1,00	
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	259,61	0,00	0,00	0,00	259,61	259,61	0,00	0,00	0,00	0,00	259,61	1,00	1,00	
1.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.1 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3 Sachanlagevermögen	3.322.632,07	3.603,92	0,00	0,00	3.326.235,99	1.875.153,15	281.346,83	0,00	0,00	0,00	2.156.499,98	1.447.478,92	1.169.736,01	
1.3.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.1.1 Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.1.2 Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.1.3 Wald und Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.1.4 Schutzz- und Ausgleichsflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.1.5 Gewässer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.1.6 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	3.170.889,39	3.603,92	0,00	0,00	3.174.493,31	1.723.515,47	281.346,83	0,00	0,00	0,00	2.004.862,30	1.447.373,92	1.169.631,01	
1.3.2.1 Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.2 Soziale Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

**Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächSKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2021
 (in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Um- bzw. chungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr 1	Auflösungen im Haushaltsjahr 2	Um- bzw. chungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres 3	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.3.2.3 Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.4 Kulturanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.5 Sportanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.6 Gartenanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.7 Verwaltungsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.8 Sonstige Gebäude	3.170.889,39	3.603,92	0,00	0,00	3.174.493,31	1.723.515,47	281.346,83	0,00	0,00	2.004.862,30	1.447.373,92	1.189.631,01		
1.3.3 Infrastrukturvermögen einschl. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.1 Tunnel, Brücken und ing.techn. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.3 Stromversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.4 Gasversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.5 Wasserversorgungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.6 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.7 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.3.8 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

**Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächSKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2021
 (in EUR)**

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31.12. Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr 1	Auflösungen im Haushaltsjahr 2	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres 3	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1.3.3.9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.4	850,15	0,00	0,00	0,00	850,15	848,15	0,00	0,00	0,00	848,15	2,00	2,00	2,00	
1.3.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.6	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.7	150.892,53	0,00	0,00	0,00	150.892,53	150.789,53	0,00	0,00	0,00	150.789,53	103,00	103,00	103,00	
1.3.8	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4.1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4.2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4.3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4.4	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.4.5	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlagenübersicht gemäß § 54 Abs. 1 SächskomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2021
 (in EUR)

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr 1	Auflösungen im Haushaltsjahr 2	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres 3	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Gesamtsumme	3.322.891,68	3.603,92	0,00	0,00	3.325.495,60	1.875.411,76	281.346,83	0,00	0,00	0,00	2.156.758,59	1.447.479,92	1.169.737,01	

- 1 Planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, nicht jedoch Aufwand aus Vermögensabgang.
- 2 Kumulierte Abschreibungen im Zeitpunkt des Vermögensabgangs.
- 3 Vermögensabgänge im Haushaltsjahr sind in den Spalten 7 und 8 zu berücksichtigen, der Saldo beträgt 0 Euro; folglich sind in der Spalte 11 keine Beträge für Vermögensabgänge enthalten.

Druckparameter: Mandant: 6077 KommEntwG Klipphausen mbH i.L. HH-Jahr: 2021 Listennummer: 4 Anlagenspiegel mit Sonderposten AfA-Sicht: bilanzrechtlich außer: 08
 Optionen: Gesamtsummenzeile
 (zugänglich der Einschränkungen aus der Nutzenverwaltung für 'd6075010')

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH (KEG) stellt ein Unternehmen privater Rechtsform dar und ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gemäß § 99 der SächsGemO sind auf die Gesellschaft die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen, welcher nach § 53 HgrG prüfen zu lassen ist.

Es wird entsprechend den Vorschriften des § 266 HGB eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt.

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Gemeinde Klipphausen.

Das Hauptbetätigungsfeld der KEG liegt seit dem Jahr 2006 in der Verwaltung des Schulzentrums im Ortsteil Sachsdorf.

In der Gemeinderatssitzung am 05.10.2021 wurde die Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses zur Auflösung der KEG beschlossen und Herr Mirko Knöfel zum neuen Geschäftsführer bestellt und Herrn Gerold Mann wurde die Entlastung von seinen Liquidatorentätigkeit erteilt.

Der Gesellschafterbeschluss zur Fortführungen der KEG wurde am 21.12.2022 notariell bestätigt und am 07.01.2022 im Handelsregister eingetragen.

Die Geschäfte der KEG werden wie gewohnt weiter geführt.

Gemäß § 15 des Sächs. Eigenbetriebsgesetzes und § 9 Gesellschaftsvertrag der KEG wurde auch für das Jahr 2021 ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Liquiditätsplan, aufgestellt. Die eingestellten Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan in Höhe von 237.500,00 € teilen sich in die Bereiche Verwaltung und Schulzentrum. Es wurde davon ausgegangen, dass die Gesellschaft zum 31.10.2021 erlischt und somit wurden nur Erträge für 10 Monate eingestellt.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 285.000,00 € ausgewiesen. Diese resultieren aus den Mieteinnahmen für das Schulzentrum, welche von der Gemeinde Klipphausen monatlich an die Kommunalentwicklungsgesellschaft gezahlt werden und zwar für die vollen 12 Monate.

Weitere 111,11 € wurden von der Firma Boreas für die Nutzung des Grundschuldaches für Solaranlagen an die KEG überwiesen.

In Summe wurden damit Erträge in Höhe von 285.111,11 € erzielt.

Der Mietvertrag zwischen der Kommunalentwicklungsgesellschaft und der Gemeinde Klipphausen wurde zum 01.01.2015 mit der 7. Änderung an die Veränderungen angepasst. Die Gesellschaft erhält von der Gemeinde seit dem 01.01.2015 monatlich eine Miete für die Nutzung des Schulzentrums in Höhe von 23.750,00 €.

Während des Wirtschaftsjahres 2021 waren keine Angestellten im Unternehmen beschäftigt. Die Geschäfte wurden vom Liquidator geleitet. Der Liquidator erhält für seine Tätigkeit eine

monatliche Vergütung von 127,82 €. Die im Abschluss 2021 ausgewiesenen Personalkosten belaufen sich auf 1.533,84 €.

Vermögenslage

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft besitzt entsprechend den Ausweisungen in der Bilanz ein Anlagevermögen mit einem Restbuchwert zum 31.12.2021 von 1.169.737,01 €. Die Vermögensgegenstände beziehen sich im Wesentlichen auf die Anlagegüter im Schulzentrum und in der Kindertagesstätte Sachsdorf.

Im Jahr 2021 erfolgte wurde eine außerplanmäßige Abschreibung eines Wasserschadens am Gebäude der Kindertagesstätte in Höhe von 240.640,00 € gebucht.

Die Gesellschaft verfügt zum Jahresende 2021 über einen Kassenbestand von 84.878,10 €.

Finanzlage

Die Kommunalentwicklungsgesellschaft hatte zum Jahresbeginn noch ein Darlehen bei der Commerzbank, welches einen Schuldenstand von 129.831,57 € aufwies.

Die KEG zahlte im Jahr 2021 dieses Darlehen vollständig zurück. Die Zinsen betragen im Jahr 2021 1.021,50 €.

Ertragslage

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Verlust in Höhe von 10.289,09 € ab.

Die von der KEG zu zahlenden Steuern, berechnet auf Grundlage des ausgewiesenen Ergebnisses, betragen – 0,16 €, da wir von einer Erstattung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2021 ausgehen.

Nach Betrachtung der Steuern ergibt sich ein Jahresverlust von 10.288,93 €. Im Vorjahr erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss von 157.532,54 €.

Im Ergebnis kann in der Bilanz 2021 ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von 1.298.468,44 € ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist zum 31.12.2021 bilanziell nicht überschuldet.

voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die Gemeinde Klipphausen hat die Gesellschaft Mazars GmbH & Co.KG beauftragt die Neuausrichtung der KEG zu gestalten und in Folge später den Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 zu entwickeln, welcher dem Aufsichtsrat zur Diskussion vorgelegt wird und vom Gemeinderat später beschlossen wird.

Klipphausen, 27.04.2022


Mirko Knöfel
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH in Liquidation, Klipphausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH in Liquidation, Klipphausen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH in Liquidation, Klipphausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der

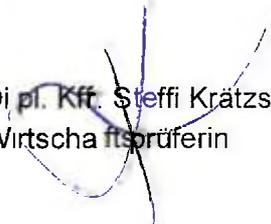
deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 22. April 2022

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl. Kff. Steffi Krätzschar
Wirtschaftsprüferin

Rechtliche Grundlagen

Firma, Handelsregister, Sitz

Die Gesellschaft ist unter der Firma

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH

im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 4255 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug mit der letzten Eintragung hat uns vorgelegen. Sitz der Gesellschaft ist Klipphausen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Mit Eintragung vom 10. Januar 2018 und Beschluss wurde die Gesellschaft zum 01. Januar 2018 aufgelöst.

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 wurde die Liquidation aufgehoben und in das Handelsregister eingetragen, Herrn Mann wurde Entlastung erteilt, gleichzeitig wurde er als Liquidator abberufen. Herr Mirko Knöfel wurde zum Geschäftsführer berufen.

Geschäftsanteile

Das Stammkapital betrug am Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 Euro 25.700,00. Die Geschäftsanteile sind vollständig erbracht.

Die Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten,

Gemeinde Klipphausen	100,00 %
----------------------	----------

Gesellschaftsvertrag und Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaftsrechtlichen Belange regelt der Gesellschaftsvertrag vom 15. April 1991, mit Änderung vom 7. Januar 2022.

Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung oblag im Berichtszeitraum Herrn Mirko Knöfel, er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Organe der Gesellschaft

Sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen mbH besteht aus 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Sie sind nach der Kommunalwahl neu zu wählen. Der Gemeinderat Klipphausen hat nachfolgende Mitglieder gewählt:

Herr Noack, Thomas
Herr Prof. Dr. Münch, Thoralf
Herr Vogt, Günter
Herr Hahn, Carsten
Herr Hanisch, Karsten
Herr Krause, Uwe
Herr Sternberger, Karl

Wirtschaftliche Verhältnisse

Firma

Die Gesellschaft ist unter der Firma

Kommunalentwicklungsgesellschaft Klipphausen GmbH

im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 4255 eingetragen.

Gegenstand der Gesellschaft

Erschließung von Flächen für Wohnen und Gewerbe, Betriebsführung der kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen, Entwicklung von Siedlungs- und Wohnmodellen für den örtlichen Bedarf.

Geschäftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Größenklasse

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung sind jedoch auf die Gesellschaft die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Wichtige Verträge

Bestehen über den 31. Dezember 2021 hinaus aus dem:

- Mietvertrag mit der Gemeinde Klipphausen

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Meißen unter der Steuernummer 209-112-01195 geführt.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sie stellt einen Gewerbebetrieb dar und unterliegt der Gewerbesteuer § 2 Abs. 2 GewStG. Die Gesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Vermietung der Schule an die Gemeinde Klipphausen, betreffen Umsätze nach § 4 Nr. 12a UStG diese sind von der Umsatzsteuer befreit.

Diesem Berichtsteil schicken wir voran, dass die Gesellschaft zum 01.01.2018 liquidiert wurde. Mit Beschluss vom 21.12.2021 wurde die Fortführung der Gesellschaft beschlossen. Insoweit endete die Liquidität.

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Eine Geschäftsordnung wurde aufgestellt.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es wurde 1 Sitzung abgehalten, über diese wurde eine Niederschrift erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. §125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Mann ist Mitglied im Kreisstadt Meißen.

Herr Mann wechselte zum 01.10.2019 in den Ruhestand.

Herr Knöfel ist der neue Geschäftsführer

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung wird unter den Erleichterungsbestimmungen des HGB nicht benannt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Gesellschaft hat außer den erlaubnispflichtigen Regelungen keinen gesonderten Organisationsplan erlassen, dies entspricht aber auch der Größe des Unternehmens.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt.

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Solche Vorkehrungen wurden bisher nicht getroffen, die Gesellschaft hat auch in 2021 ein geringes Geschäftsfeld, ohne wesentliche Vergabeprojekte.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Gesellschaft hat entsprechende Vorkehrungen zur Organisation getroffen, bei unserer Prüfung haben wir keine Verstöße festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?
- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?
- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür gelten den Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Das Controlling war im Geschäftsjahr 2021 vollumfänglich sichergestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Controllingmaßnahmen sind der Größe des Unternehmens angepasst.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hat eine Planung für das aktuelle Jahr erstellt, diese lag uns vor. Planabweichungen konnten für 2021 nicht festgestellt werden. Die Finanzsituation wird in einem Finanzplan aufgestellt und kontrolliert.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?
- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Gesellschaft hat kein Frühwarnsystem integriert, dies ist auch aufgrund der derzeitigen Größe nicht zwingend erforderlich.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Die Gesellschaft tätigt keine dieser Produkte oder Anlageinstrumente.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

*Die Gesellschaft hat auch in 2021 keine interne Revision installiert.
Eine Prüfung der Gesellschaft durch die öffentliche Rechnungsstelle ist bisher nicht erfolgt.*

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich für das Geschäftsjahr keine Anhaltspunkte für derartige Verletzungen ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?
- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Rechtsgeschäfte die zustimmungsbedürftig sind, wurden nur mit Zustimmung ausgeführt.

Eine Kreditgewährung an die Geschäftsleitung erfolgte nicht.

Wir haben keine Abweichungen von der zulässigen Arbeitsweise festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?
- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?
- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?
- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Investitionen wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht getätigt.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL VOF, EU-Regelungen) ergeben?
- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Wir haben keine Verstöße festgestellt, für wesentliche Verträge und Aufträge werden Angebote eingeholt, es gab in 2021 keine Vergaben.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Überwachungsorgan wird regelmäßig, sowie bei Anlass außerterminlich Bericht erstattet.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind jeweils themenbezogen und geben einen eindeutigen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Unterrichtung erfolgte jeweils zeitnah und angemessen.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Die Berichterstattung erfolgte nach Einsicht in die Protokolle ordnungsgemäß und ausreichend.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D & O Versicherung wurde bisher nicht abgeschlossen.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte bestehen, nach unseren Überprüfungen nicht.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Zweck der Gesellschaft ist auch in 2021, die Verwaltung des Schulgebäudes welches an die Gemeinde Klipphausen vermietet wird, insofern besteht nur notwendiges Betriebsvermögen.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft finanziert sich aus den laufenden Verträgen und Einnahmen. Fördermittel hat die Gesellschaft nicht erhalten, im Rahmen der Baumaßnahmen wurden Fördermittel eingesetzt allerdings nicht auf eigenen Namen und für eigene Rechnung, mithin hat die Gesellschaft keine Verpflichtungen gegenüber Förderinstituten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gesellschaft hat keine Finanzierungsprobleme, das Jahresergebnis 2021 wurde durch einen außerordentlichen Vorgang belastet, dies betrifft einen Wasserschaden.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gesellschaft hat in 2021 nur Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung der Anlagen.

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis beinhaltet die regelmäßige Geschäftstätigkeit, außergewöhnliche oder außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht zu verzeichnen.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

*Die Gesellschaft unterliegt keiner Konzernstruktur.
Geschäfte mit Gesellschaftern bestehen nach den erteilten Informationen nicht.*

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was war die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine verlustbringenden Geschäfte.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
- b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Im Geschäftsjahr 2021 gab es einen Fehlbetrag aufgrund der Kosten durch den Wasserschaden.

Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Unsere Feststellungen fassen wir wie folgt zusammen:

„Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 HgrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht gebrachten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.“

Dresden, 18. April 2022

ks auditing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl. Kfm. Steffi Krätzschmar
Wirtschaftsprüferin



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfoleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Strafschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht berechtigt, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-98/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.22

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Die Firma Axel Frost Groß-u. Einzelhandel e. K. Klipphausen hat für die Kindertagesstätte Miltitz 25 Kinderscheren in Höhe von 297,50 € gespendet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Sachspende (25 Kinderscheren) in Höhe von 297,50 € von Axel Frost Groß-u. Einzelhandel e. K. Klipphausen für die Kindertagesstätte Miltitz zu.

Beschluss Nr.: 05-98/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-99/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.22

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Die Firma Thomas Heymann Schornsteinfegermeister Klipphausen hat für die Kindertagesstätte Wildberg 6 Malkreide-Sets in Höhe von 60,57 € gespendet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Sachspende (6 Malkreide-Sets) in Höhe von 60,57 € von Thomas Heymann Schornsteinfegermeister Klipphausen für die Kindertagesstätte Wildberg zu.

Beschluss Nr.: 05-99/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-100/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 11.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn Roland Butter für das Flüchtlingsnetzwerk eine Spende in Höhe von 100,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 100,00 € von Herrn Roland Butter für das Flüchtlingsnetzwerk zu.

Beschluss Nr.: 05-100/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-101/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 05.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von DS card+drive GmbH für die Landschaftspflege (Müllsammelaktion) eine Spende in Höhe von 500,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 500,00 € von DS card+drive GmbH für die Landschaftspflege (Müllsammelaktion) zu.

Beschluss Nr.: 05-101/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-102/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 07.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Fa. Goldbeck Ost GmbH, Niederlassung Sachsen, für die Landschaftspflege (Müllsammelaktion) eine Spende in Höhe von 1.000,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 1.000,00 € von Fa. Goldbeck Ost GmbH, Niederlassung Sachsen, für die Landschaftspflege (Müllsammelaktion) zu.

Beschluss Nr.: 05-102/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-103/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 14.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Frau Brigitte Große für das Flüchtlingsnetzwerk eine Spende in Höhe von 100,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 100,00 € von Frau Brigitte Große für das Flüchtlingsnetzwerk zu.

Beschluss Nr.: 05-103/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-104/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 26.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn und Frau Ralf und Martina Nieß für die Kindertagesstätte Scharfenberg (Zuckertütenfest) eine Spende in Höhe von 150,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 150,00 € von Ralf und Martina Nieß für die Kindertagesstätte Scharfenberg (Zuckertütenfest) zu.

Beschluss Nr.: 05-104/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-105/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 26.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn Günther Vogt für die Kindertagesstätte Scharfenberg (Zuckertütenfest) eine Spende in Höhe von 100,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 100,00 € von Herrn Günther Vogt für die Kindertagesstätte Scharfenberg (Zuckertütenfest) zu.

Beschluss Nr.: 05-105/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-106/2022
Anlagen	
Amt	Finanzen

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand: Entgegennahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist der § 73 SächsGemO um einen Absatz 5 ergänzt worden. Danach darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Dabei ist es unzulässig, den Namen durch die Verwaltung gegenüber dem Gemeinderat geheim zu halten.

Am 11.04.2022 ist in der Gemeindeverwaltung Klipphausen von Herrn und Frau Elke und Tobias Voigtländer für das Flüchtlingsnetzwerk eine Spende in Höhe von 100,00 € eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 100,00 € von Herrn und Frau Elke und Tobias Voigtländer für das Flüchtlingsnetzwerk zu.

Beschluss Nr.: 05-106/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-107/2022
Anlagen	
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Seit 1998 bündelt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. die Kräfte und Interessen der Gemeinden, Vereine, mittelständischen Unternehmen und Privatpersonen. Ziel ist die Entwicklung der Lommatzcher Pflege zu unterstützen. Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck auch als „Lokale Aktionsgruppe“ (LAG) im Rechtsverständnis der Europäischen Union (EU).

Die Gebietskulisse des LEADER-Gebiets „Lommatzcher Pflege“ für den Förderzeitraum 2023-2027 wird in der Ausdehnung dem Stand des LEADER-Gebiets Lommatzcher Pflege aus der Förderperiode 2014–2020 entsprechen.

Sie umfasst sieben Landgemeinden (Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Ostrau, Stauchitz und Zschaitz-Ottewig) und die Stadt Lommatzsch mit ihren zugehörigen Ortsteilen sowie die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz (nun zu Nossen gehörend) sowie die ländlichen Ortsteile der Stadt Riesa.

Mit der Fachregierungserklärung vom 16. Juli 2021 des Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung erfolgte der Aufruf zur Erarbeitung des neuen Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum. Notwendig für die Förderperiode 2023 bis 2027 ist eine LEADER Entwicklungsstrategie (LES) sowie das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe des LEADER-Gebietes Lommatzcher Pflege, welche durch den Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. realisiert wird.

Die Region strebt nach 2 erfolgreichen EU-Förderperioden (2007-2013 und 2014-2020) erneut die Anerkennung als LEADER-Gebiet an. Sie hat den Anspruch, die Qualitätskriterien der EU an die LES zu erfüllen und damit wieder den LEADER-Status für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 (Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie bis 2029) zu erhalten. Zum gegenwärtigen Stand sind Fördermittel mit einem Budget von 5.620.000 € vorgesehen. Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. spielt bei der Erarbeitung wieder eine zentrale Rolle. Neben der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft und der Akteure vor Ort, der Initiierung von Arbeitsgruppen in verschiedenen Förderbereichen sowie der strategischen regionalen Ausrichtung für die nächsten Jahre wird die Strategie zusammen mit dem Deutschen Institut für Stadt und Raum e.V. erarbeitet.

Um Zugang zu LEADER-Fördermitteln für bspw. kommunale Vorhaben, private Vorhabenträger, Vereine, Unternehmen etc. zu bekommen, ist die Region Lommatzcher Pflege aufgefordert, die Legitimation der Umsetzung der LES durch Beschlüsse aller vom LEADER-Gebiet erfassten Kommunen einzuholen.

Beteiligung/Finanzierung:

Die Beteiligung der Kommunen an der Umsetzung der LEADER-Strategie in der Förderperiode 2023 bis 2027 ist daran gebunden, dass die Kommunen sich wie bereits in den 2 zurück-

liegenden EU-Förderperioden (2007-2013 und 2014-2020) an den Kosten der Umsetzung der LES beteiligen. Finanziert werden insbesondere der laufende Betrieb der Lokalen Aktionsgruppe des LEADER-Gebietes Lommatzscher Pflege einschließlich Regionalmanagement und Kosten für die Sensibilisierung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der LAG in Verbindung mit der Verwaltung der Umsetzung der LES durch die LAG.

Die Kosten für den laufenden Betrieb der LAG werden nach gegenwärtigem Stand zu 95% über LEADER-Fördermittel finanziert. Der verbleibende Eigenanteil soll wie bisher über eine einwohnerbezogene Umlage von den Kommunen aufgebracht werden.

Die Differenzen für weitere LAG-Projekte werden durch Vereinsrücklagen, die sich aus dem Regionalentwicklungsfonds ergeben, ausgeglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen ermächtigt den Bürgermeister, der „Lokalen Aktionsgruppe Lommatzscher Pflege“ die Legitimation zur Umsetzung der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) der Region Lommatzscher Pflege in der Förderperiode 2023 bis 2027 zu erteilen und beschließt, zur Finanzierung des Eigenanteils zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie für die LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 (Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie bis 2029) einen anteiligen finanziellen Beitrag zu übernehmen. Die Bezugsgröße der Einwohnerzahl bezieht sich auf die Daten in der LES zur Bevölkerung des Jahres 2020 und zählt 35.049 Einwohner.

Der finanzielle Beitrag beträgt 0,40 Euro pro Einwohner/Jahr für die LEADER-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029).

Die Gemeinde Klipphausen beteiligt sich an der Umsetzung der LES durch Mitgliedschaft und Mitarbeit in der „Lokalen Aktionsgruppe“.

Beschluss Nr.: 05-107/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022**

Beschlussvorlage Nr.	05-108/2022
Anlagen	
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
FFW Gauernitz	beratend	17.03.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

In der FFW Gauernitz wurde am 17.03.2022 die Wahl zur Wehrleitung durchgeführt. Dabei wurden Kamerad Manuel Loske zum Wehrleiter sowie Kamerad Marcel Kiesewalter zum stellvertretenden Wehrleiter gewählt.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die gewählten Kameraden in ihre Funktionen zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, Kamerad Manuel Loske zum Wehrleiter sowie Kamerad Marcel Kiesewalter zum stellvertretenden Wehrleiter der FFW Gauernitz zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 05-108/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

<u>Veröffentlichung:</u>
Amtsblatt

<u>Verteiler:</u>
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-109/2022
Anlagen	
Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeindefeuerwehrausschuss	beratend	21.02.2022
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Im Gemeindefeuerwehrausschuss wurde am 21.02.2022 die Wahl des Stellvertretenden Gemeindefeuerwehrlers- Stellvertreter für Technik durchgeführt. Dabei wurde Kamerad Franz Jorschick zum stellvertretenden Gemeindefeuerwehrlers gewählt.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die gewählten Kameraden in ihre Funktionen zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen beschließt, Kamerad Franz Jorschick zum stellvertretenden Gemeindefeuerwehrlers zu bestellen.

Beschluss Nr.: 05-109/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Amtsblatt

Gemeinde Klipphausen

Landkreis Meißen

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-114/2022
Anlagen	1
Amt	Bauamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Die Gemeinde Klipphausen wird das Gewerbegebiet Röhrsdorf erweitern. Um die Erweiterungen und -ansiedlungen der Gewerbetreibenden zielgerichtet, im Interesse der Gemeinde, steuern zu können, sind die Grundstücke und Teile von Grundstücken im Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Ullendorf / Röhrsdorf“ zu erwerben.

Die Verhandlungen für das Flurstück 40/4 sowie Teile der Flurstücke 40/8, 40/10 und 100/6, der Gemarkung Ullendorf, wurden mit dem Eigentümer durch den Bürgermeister durchgeführt. Der vorläufige Kaufpreis -abhängig von der Endvermessung- beträgt 158.400,00 €.

Die Vermessungskosten sowie die Grunderwerbsnebenkosten trägt der Erwerber. Eine Mehrerlösklausel wurde nicht vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Kauf des Flurstücks 40/4 sowie Teilen der Flurstücke 40/8, 40/10 und 100/6 der Gemarkung Ullendorf entsprechend der in der Anlage gekennzeichneten Fläche zum Kaufpreis von 158.400,00 € zu.

Die endgültigen Flurstücksgrößen stehen erst nach der Endvermessung fest. Sollten sich dadurch Abweichungen von der in der Anlage markierten Fläche ergeben, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese in den Kaufvertrag einzubeziehen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vertragsunterzeichnungen durchzuführen, wenn der Haushalt 2022 rechtskräftig ist.

Beschluss-Nr.: 05-114/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder d. GR:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

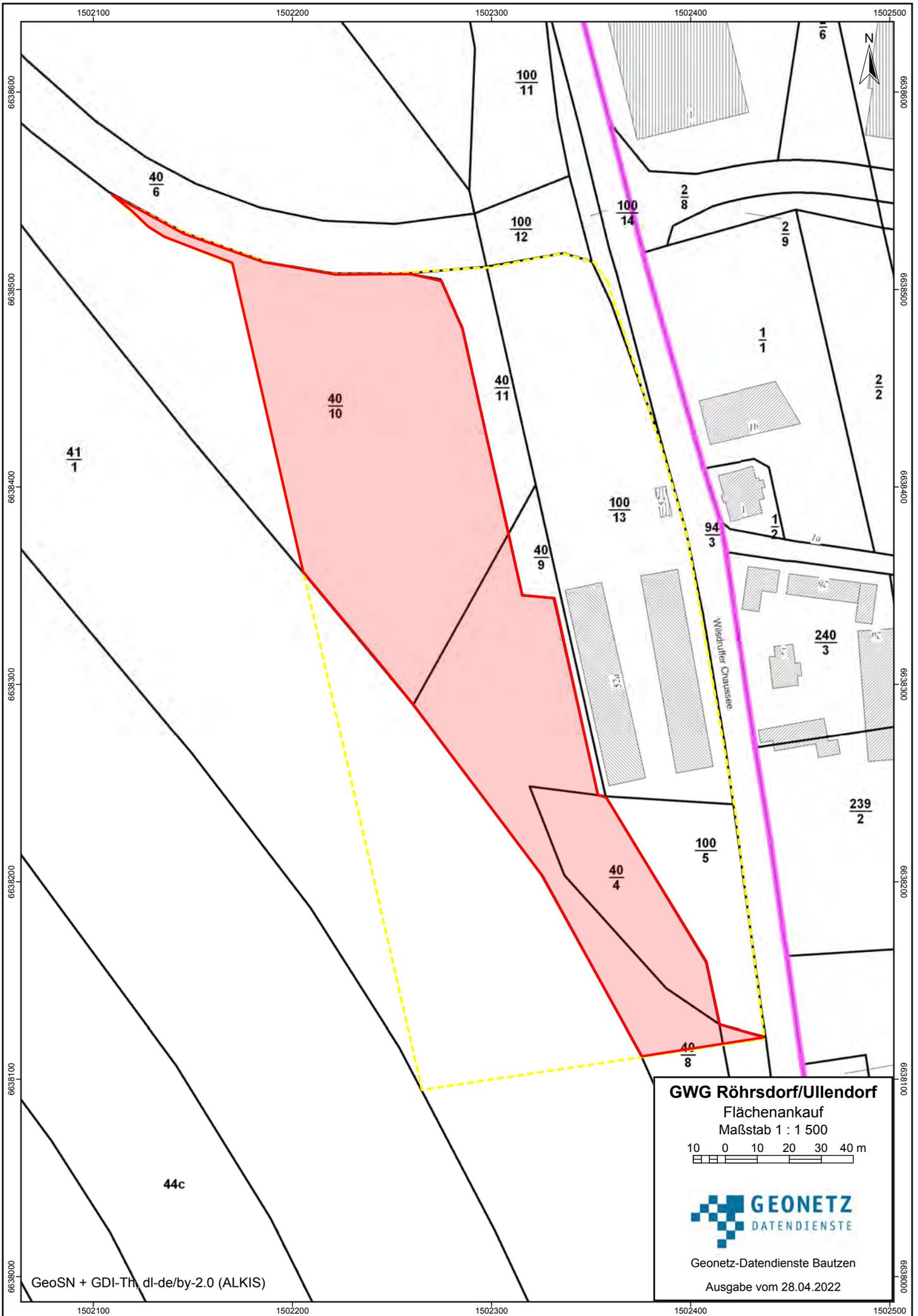
Klipphausen,

Mirko Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt



GWG Röhrsdorf/Ullendorf

Flächenankauf

Maßstab 1 : 1 500

10 0 10 20 30 40 m



Geonetz-Datendienste Bautzen

Ausgabe vom 28.04.2022

Gemeinde Klipphausen

Landkreis Meißen

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderates am 10. Mai 2022

Beschlussvorlage Nr.	05-115/2022
Anlagen	1
Amt	Bauamt

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Gemeinderat	Öffentliche Beschlussfassung	10.05.2022

Beratungsgegenstand:

Die Gemeinde Klipphausen wird das Gewerbegebiet Röhrsdorf erweitern. Um die Erweiterungen und -ansiedlungen der Gewerbetreibenden zielgerichtet, im Interesse der Gemeinde, steuern zu können, sind die Grundstücke und Teile von Grundstücken entsprechend dem Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet ehemaliger Bahnhof Ullendorf / Röhrsdorf“ zu erwerben. Dazu zählen auch Teile des Flurstückes 41/, Gemarkung Ullendorf.

Die Verhandlungen für die Teilfläche wurden zwischen Eigentümer und Bürgermeister durchgeführt. Der vorläufige Kaufpreis, abhängig von der Endvermessung, beträgt 80.400,00 €.

Die Vermessungskosten sowie die Grunderwerbsnebenkosten trägt der Erwerber. Eine Mehrerlösklausel wurde nicht vereinbart.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Klipphausen stimmt dem Kauf, für einen Teil von Flurstück 41/1 der Gemarkung Ullendorf entsprechend der in der Anlage gekennzeichneten Fläche zum Kaufpreis von 80.400,00 € zu.

Die endgültigen Flurstücksgrößen stehen erst nach der Endvermessung fest. Sollten sich dadurch Abweichungen von der in der Anlage markierten Fläche ergeben, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese in den Kaufvertrag einzubeziehen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die Vertragsunterzeichnung durchzuführen, wenn der Haushalt 2022 rechtskräftig ist.

Beschluss-Nr.: 05-115/2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder d. GR: 22

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

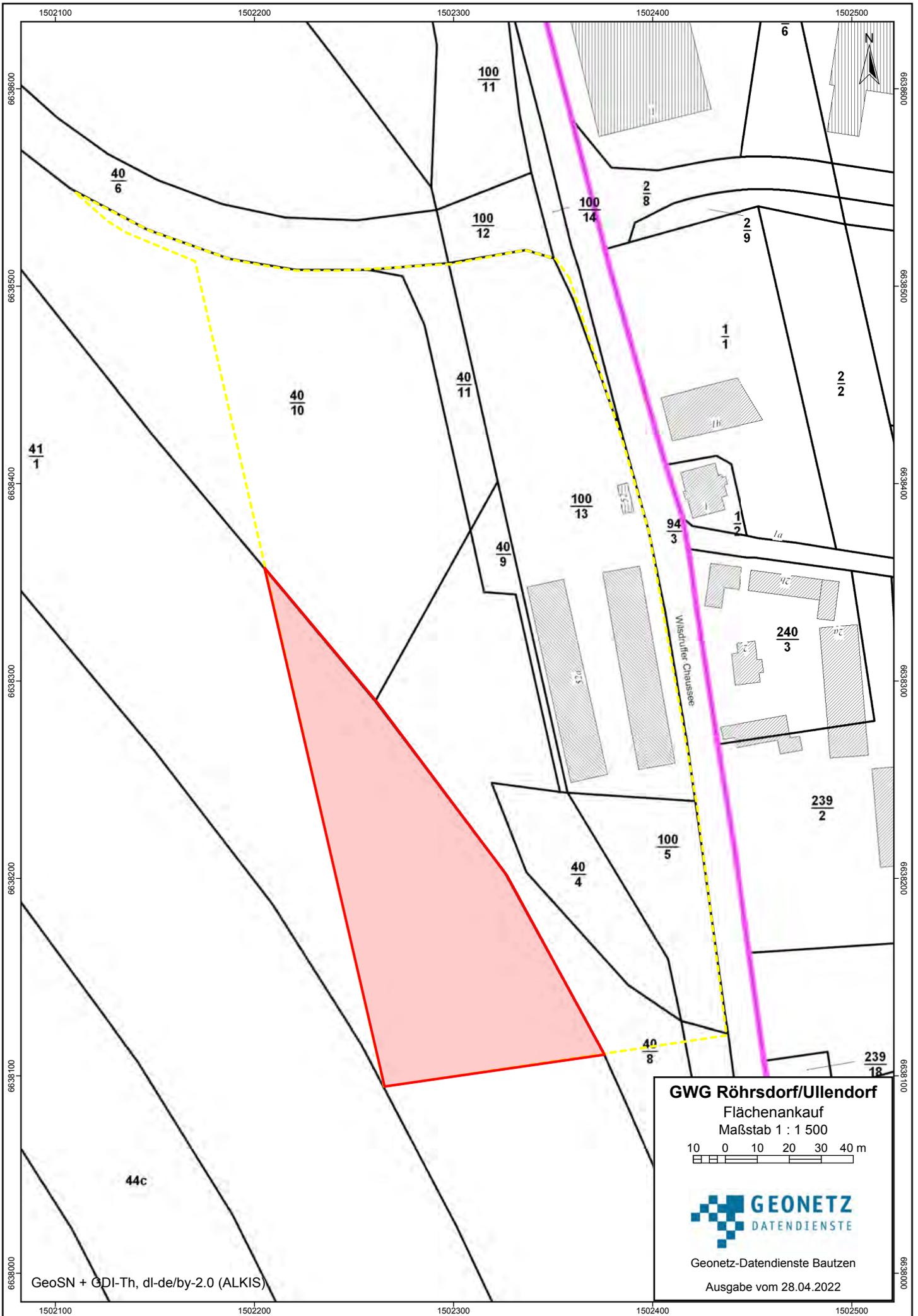
Klipphausen,

Knöfel
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung:
Amtsblatt

Verteiler:
Gemeinderäte
Gemeindeverwaltung
Rechtsaufsichtsbehörde
Amtsblatt

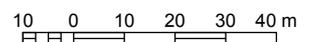


GeoSN + GDI-Th, dl-de/by-2.0 (ALKIS)

GWG Röhrsdorf/Ullendorf

Flächenankauf

Maßstab 1 : 1 500



Geonetz-Datendienste Bautzen

Ausgabe vom 28.04.2022